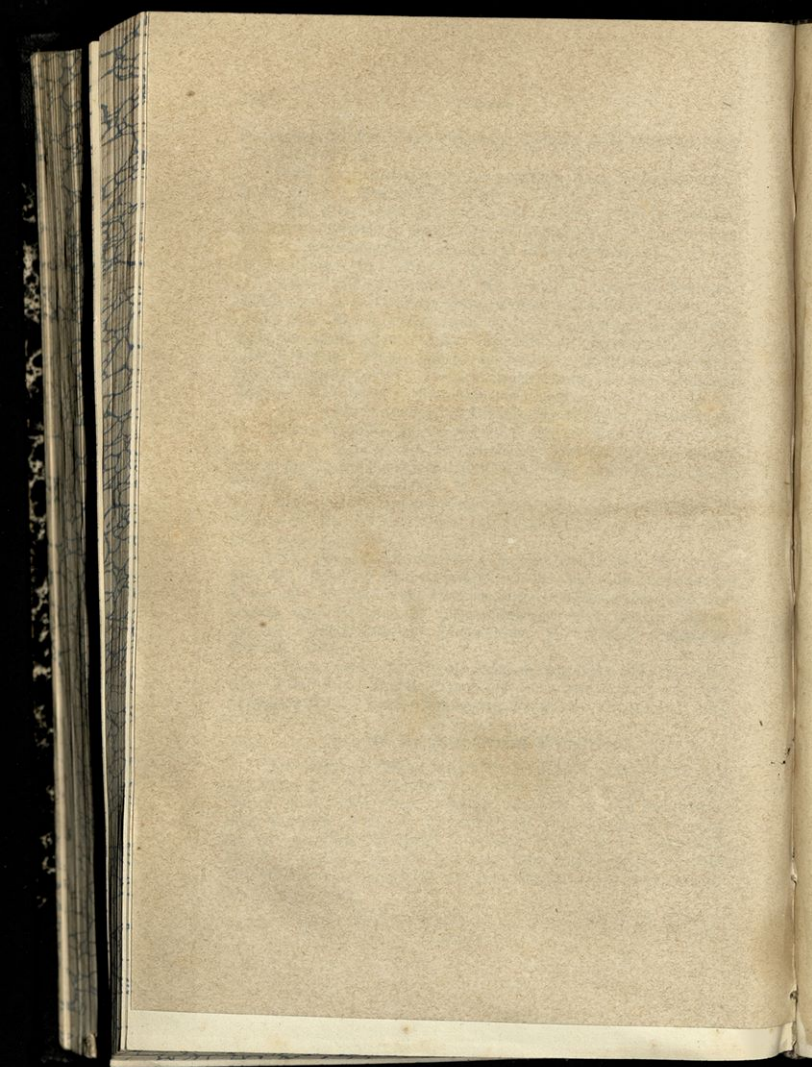


4423

Redungen
Redungen
H. Gcs.
1863-68.



Verhandlungen und Mittheilungen

der

juristischen Gesellschaft

in

Laibach.



Redigirt vom zweiten Secretär

Dr. Robert v. Schrey.

III. Band. 6. und 7. Heft.

Ausgegeben am 8. Februar 1868.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts- Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[35] Ueber die Reform des Notariats. Vom Herrn k. k. Notar Dr. Wilhelm Ribitsch	133
[36] Ueber Verkäuflichkeit eines Jagdrechtes. Vom Herrn k. k. Finanzprocurator Dr. v. Kaltenegger	148
[37] Bedingungen zur parcellenweisen executiven Feilbietung einer Hypothek. Vom Herrn k. k. Finanzprocurator Dr. v. Kaltenegger.	150

Protokolle und Berichte.

[38] Protokoll der LVII. Versammlung	155
[39] Schreiben des Präsidiums an den ersten Secretär Herrn Bürgermeister Dr. Erhbin Heinrich Costa	158
[40] Rechtsfall über die Unerläßlichkeit eines Trauungscheines zum Beweise der ehelichen Abstammung beziehungsweise gesetzlichen Erbrechtes. Vom Herrn Landesgerichtsrathe Brunner	159
[41] Protokoll der LVIII. Versammlung	164
[42] Ueber die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken. Von Dr. Robert v. Schrey	168

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[43] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses	172
[44] Fortsetzung des Verzeichnisses der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben	173
[45] Erwerbungen für die Bibliothek	173

Literatur.

[46] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes in den Jahren 1865 und 1866	175
--	-----

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[35.] Ueber die Reform des Notariats.*

Vom Herrn k. k. Notar Dr. Wilhelm Ribitsch.

Die Frage, ob ein Notariat als selbständiges Institut bestehen, und, wie es eingerichtet werden soll, wird in ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit gewöhnlich minder geschätzt, als jene über Freigebung der Advocatur, Organisation der Gerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens etc., und doch sind alle diese Fragen die Bestandtheile einer und derselben Hauptfrage, der Gesamtreform des Justizwesens, und ist das Gebiet des nicht streitigen Rechtsverkehres, welches der notariellen Wirksamkeit vorbehalten wird, gewiß ebenso umfang- und belangreich, wie jenes des bestrittenen Rechtes, welches die Domainen der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Functionen bildet.

Die Ursache dieser Unterschätzung liegt theils in der Anhänglichkeit an hergebrachte Zustände und der durch sie erzeugten Indolenz, theils im Conflict der besseren objectiven Ueberzeugung mit dem mächtigeren Sonderinteresse.

In den außerungarischen, den früher sogenannten erbländischen Provinzen unseres Kaiserstaates, auf deren specielle Verhältnisse in der vorliegenden Erörterung vorzüglich reflectirt wird, sah zur Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit Laie und Fachmann das Feld aller Thätigkeit für das damals nur erst hie und da sogenannte „Notariat“ in der, ohne Unterschied des zu Standekommens bei oder außer Gericht, immer so heißen den „Privaturkunde.“ Dabei pflegte weniger das Moment des Beurkundens als jenes des Verfassens in Betracht genommen zu werden. Man sah im „Errichten“ und „Aufbewahren“ der „Schrift“ mehr eine Ceremonie und ein Mittel gegen die eigene Vergesslichkeit, als ein Beweismittel gegen den leugnenden Aussteller. Die Garantie der Echtheit trat in den Hintergrund, Inhalt und Stilisirung war die Hauptsache. Wer gesetzkundig und conceptsgewandt war, galt dadurch schon für berufen, die Urkunde zu „machen.“ Sehr viele Acte des nicht streitigen Rechtsverkehres, und darunter namentlich die Verlassabhandlung, war man ohnehin gewohnt, als nicht in den Bereich der Privaturkunde gehörig, bei Gericht durchgeführt zu sehen. Die Idee der Nothwendigkeit eigens accreditirter Beurkundungsorgane konnte unter solchen Umständen nicht Wurzel fassen, die bequem gewordene Anschauung vererbte sich bis in die neueste Zeit, und so konnte es kommen, daß z. B. gegen den

* Vide das Protokoll der LVII. Versammlung.

Antrag des sogenannten Notariatszwanges unter anderem auch die Einwendung Platz greift, daß man doch einen „Juristen,“ der sich die fragliche „Schrift“ selbst zu „machen“ versteht, nicht nöthigen könne, deshalb zum Notar zu gehen.

Selbst dort aber, wo die Auffassung eine im angeführten Sinne irrige ist, steht einer entsprechenden Würdigung der Notariatsreformfrage, wie bemerkt, die Macht des verletzten Sonderinteresses entgegen. Es bedarf wohl kaum des Nachweises, daß das Institut des Notariats in seiner Reinheit und Unabhängigkeit, wie sie von jedem Freunde des Fortschrittes gewünscht werden muß, dem Vortheile zahlreicher Mitglieder und ganzer Stände der bürgerlichen Gesellschaft empfindlich nahe tritt, welche aus dem Mangel eines solchen Institutes materiellen Gewinn zu ziehen oder Ansehen und Einfluß auf die an sie gewiesenen Parteien auszuüben gewohnt sind, — und es entspricht den einfachsten Grundsätzen der Psychologie, daß darunter, insbesondere an den von den größeren Verkehrsplätzen entlegeneren Orten, nur ausnahmsweise welche Männer die moralische Kraft besitzen, völlig unabhängig von der Rücksicht auf ihr Eigenwohl über jene Frage zu urtheilen und zu handeln. Der directe, nicht durch Mittheilungen aus dem Schoße eben jener befangenen Kreise getrübt Einblick in die Verhältnisse, namentlich der Landbevölkerung, gibt jedem vorurtheilsfreien Beobachter für die Wahrheit des Gesagten die auffallendsten Belege, und wäre ein solcher Einblick maßgebenden Orts früher geschehen, so hätte man nicht sogar dort die lediglich aus der Halbheit der dermaligen Einrichtung entstandenen Gebrechen des factischen Notariates als dem Institute in seiner Idee anflebend erachten und durch so geraume Zeit blos an die Beseitigung und nicht an die Reform desselben denken können.

Nur der Schlendrian also und der Widerwille gegen Neuerungen hindert das Klarwerden des Begriffes und Zweckes des Notariats und läßt dessen Einführung und Verbesserung weder so wichtig noch so dringend erscheinen, wie die anderen Zweige der Justizreform.

Eine der ersten und lohnendsten Aufgaben der juristischen Gesellschaft ist nun gerade, in Gesetzgebungsfragen mit ihrem Gutachten voranzuleuchten, die darüber herrschenden Irrthümer zu zerstreuen und den legislativen Factoren, mithin auch der die Initiative ergreifenden Regierung, das Material zu liefern, welches sie in die Lage setzt, ohne die Gefahr falscher Voraussetzungen am beabsichtigten Neubau fortzuarbeiten. Unsere dermalige Regierung will ein freies, vollkommenes Notariat; sie hat sich an Kammern und Gerichtshöfe um Vorschläge gewendet, sie gewärtigt den Ausdruck der competenten Stimmen darüber, auch wenn sie nicht vorerst darum gefragt hat, als willkommenen Beitrag zu ihren Bestrebungen, und wenn je, so ist jetzt der juristischen Gesellschaft Gelegenheit geboten, ihr wissenschaftliches Wirken unmittelbar vom praktischen Erfolge gekrönt zu sehen.

Es sei deshalb gestattet, hier in gedrängter, mehr nach empirischen als doctrinellen Gesichtspunkten arrondirter Darstellung die Principien zur Sprache zu bringen, welchen als ersten Bedingungen der Lebensfähigkeit des Notariats gewiß schon die Mehrzahl der Theoretiker huldigt, welche sich in der vieljährigen Praxis der vorgeschrittensten Staaten des Continents bereits bewährt haben, respective durch die besonderen Verhältnisse unserer Länder motivirt sind, welche darum als geeignetes Substrat zu dem wünschenswerthen Gutachten der hohen Gesellschaft anzuempfehlen wären.

Unter den Beweismitteln jedes Rechtsstreites nimmt natur- und erfahrungsgemäß die „Urkunde“ den ersten Rang ein. Der Civilproceß würde schon dadurch vielfach vermieden und erleichtert, wenn in den meistmöglichen Fällen die Rechtsansprüche auf Privaturkunden basirt wären, weil schon die Existenz der, wenn auch leicht aufsehbaren „littera scripta“ mehr imponirt, als die precäre Aussicht auf den Eid, das Geständniß oder die Zeugenansage; die Streitigkeiten, wobei auf den Beweismangel speculirt wird, müßten aber ganz aufhören und auch die sonstigen Proceße würden zur Seltenheit und die Rechtsdurchsetzung möglichst leicht und schnell werden, wenn in der Mehrzahl der Fälle an die Stelle der „Privat-“ die durch die Staatsautorität beglaubigte „öffentliche Urkunde“ träte, die absolut für und gegen den Aussteller beweist, den Producenten der Last des Echtheitsbeweises enthebt und den Charakter der unmittelbaren Vollstreckbarkeit in sich trägt. Die Gründung und Befestigung der Herrschaft des Urkundenbeweises überhaupt und insbesondere des Beweises durch öffentliche Urkunden liegt also schon deshalb im Interesse des Staates, weil sie ein unberechenbarer Fortschritt der Justizpflege im allgemeinen wäre; der Staat ist jedoch dabei umfomehr theilhaftig, als ihm die oberste Sorgfalt für pflegebefohlene und alle eines durch Privatmittel nicht erreichbaren Schutzes bedürftige Personen obliegt, deren Rechtsanliegen er durch die bestmöglichen Beweismittel zu unterstützen trachten muß, und — als der Zweck vieler Staatseinrichtungen, namentlich aber der Creditsanstalten und darunter insbesondere des Grundbuchsinstitutes, als des wirksamsten Hebels des Realcredits, insoferne es bei der Benützung solcher Anstalten auf eine schriftliche Beweisführung ankommt, die Forderung der unbedingt glaubwürdigen Urkunde erheischt. Das Institut zu creiren und mit den tauglichen Organen zu versehen, um den Urkundenbeweis zum herrschenden zu machen und um den schutzbefohlenen Parteien Gelegenheit zu bieten, über ihre Anliegen jene nach Inhalt und Form die Bürgschaft der sichersten, schnelligsten und mindest kostspieligen Rechtshilfe verleihenden Urkunden errichten und aufbewahren zu lassen, ist demnach wesentlich im Verufe der Staatsregierung gelegen, und da eben dieses Institut das Notariat und die Organe die Notare sind, so folgt daraus,

daß der natürliche Zweck des Notariats in der Aufnahme und Verwahrung von öffentlichen Urkunden über alle, Privatrechte begründenden Verträge, Erklärungen und Thatfachen bestehe, daß das Notariat ein Staatsamt sei und daher die Ernennung der Notare von Seite des Staates erfolgen müsse, und zeigt sich die bisherige Beschränkung des notariellen Wirkungskreises auf gewisse Fälle von Beurkundungen nicht nur nicht richtig und überflüssig, sondern auch bei dem unaufhaltenden Verkehrsfortschritte unpraktisch.

Damit diese Anstalt ihren Zweck erfülle, muß nicht nur für die Berufstätigkeit der Organe gesorgt sein, sondern es müssen auch einerseits die Notare von allen nicht berechtigten parteiäntlichen und Regierungseinflüssen befreit und darf anderseits den Staatsbürgern keine mit der gebotenen Wohlthat im Mißverhältnisse stehende Last aufgebürdet werden. Der Notar kann also nicht ein besoldeter Staatsbeamte, noch weniger ein untergeordnetes und nicht unmittelbar und ausschließlich zur Führung von Notariatsgeschäften ernanntes Gerichts- oder gar ein Gemeindeamtsorgan sein. Abgesehen von dessen unzureichender Vorbildung und Uebung müßte dadurch seine Ambition in der Wahrung des Parteiinteresses beim jeweiligen Geschäfte, mit ihr also auch die Vertrauenswürdigkeit der ganzen Anstalt verloren gehen und deren oben dargelegter Zusammenhang mit dem Staatsinteresse geleugnet werden, die Besoldung des nur in Privatrechtsgeschäften einzelner Parteien thätigen Beamten würde mit Unrecht auf alle Steuerträger vertheilt und die Ersatzansprüche der durch eine solche nicht direct verantwortliche und keine materielle Sicherheit bietende Amtsführung beschädigten Partei völlig illusorisch werden. Wegen der Berufsverschiedenheit kann auch das Notariat mit der Advocatur nicht vereinigt sein. Der Notar darf dem Interesse keiner Partei mehr zugeneigt sein, als jenem der übrigen; der Advocat dagegen vertritt nur das einseitige Interesse seines Klienten, und schon die dermal geltende Notariatsordnung hat durch die Aufstellung der Norm des § 39 anerkannt, wie leicht die Vereinigung beider Aemter in einer Person eine Collision der Amtspflichten herbeiführe.

Ebenso wenig soll der Notar dem Einflusse irgend einer andern als der durch seine Standesgenossen gebildeten Disciplinarautorität unmittelbar unterworfen sein; die Zusammensetzung der Notariatskammern und Archive aus richterlichen Beamten, die in Beruf und Lebensanschauung dem Zwecke des Institutes ferne stehen, mit ihm auch zuweilen disharmoniren, ist deshalb zu verwerfen, umsomehr, als dadurch der Ausübung des obersten Aufsichts- und Strafrechts von Seite der Staatsgewalt kein Eintrag geschieht. Der Notar darf ferner nicht in einer Stellung sein, in welcher er zu

befürchten Ursache hat, durch strenge Befolgung des Gesetzes seine materielle Existenz bedroht zu sehen. Die Pflicht des Notars geht nicht immer Hand in Hand mit dem Willen der Partei. Er muß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten, welche der Partei oft zuwider sind; er muß zuweilen die Aufnahme des von ihr beantragten Geschäftes ganz verweigern, und wenn er Gerichtscommissär ist, muß er oft sogar gegen ihren Willen ein Geschäft aufnehmen. Dabei ist die Grenze schwer zu bestimmen, bei welcher die Genauigkeit in Aengstlichkeit übergeht. Während die vorsichtige Partei oft strenger ist als der Notar, gefällt der unvorsichtigen der ganz formlose Vorgang am besten, und der schlichte Landmann sieht im „schnellen Abthun“ den einzigen Werth der Geschäftsaufnahme, weshalb er sich am liebsten an den dieser Auffassung sich bereitwillig anbequemen den Winkelschreiber wendet. Daraus erklärt sich, daß jetzt noch viele, an sich tüchtige und gewissenhafte Landnotare der Pflicht den Rücken kehren, bloß um nur „leben“ zu können.

Diesem Uebelstande wird nebst der gesetzlichen Beschränkung der Notarposten auf eine gewisse Zahl eben am gründlichsten durch die consequente Notariatsreform selbst abgeholfen. Es dürfen deshalb die Vortheile, welche das Notariatsinstitut in seiner reinen und vollständigen Durchführung bietet, nicht durch experimentirende halbe Maßregeln verkümmert werden; es muß die Regierung selbst durch Belehrung und kategorische Forderung der notariellen Aufnahme hinsichtlich aller Urkunden, welche entweder die Benützung von Staatsanstalten bedingen oder dem Interesse der oberwähnten, vom besondern Schutze des Staates abhängigen Personen dienen, oder den Staat selbst als Person in seinen privatrechtlichen Beziehungen betreffen, mit gutem Beispiele vorangehen und auf die Vorzüge des Notariats aufmerksam machen; es müssen endlich ohne Verzug die dem Laien auffallendsten Schattenseiten des jetzigen Zustandes gehoben, das Unternehmen eines rein privatrechtlichen Geschäftes darf also von keinem anderen, als dem freien Willen der dabei Betheiligten selbst abhängig gemacht; es müssen die Förmlichkeiten der Notariatsacte aufs unerläßlichste Minimum reducirt und die Kosten derselben verringert werden. Werden einmal diese Voraussetzungen alle zur Wahrheit, so wird auch jene unbefugte Concurrenz bald verschwinden, die jetzt dem bravsten Notare die Berufstreue erschwert, wenn nicht zur physischen Unmöglichkeit macht, und es werden die vielen Klagen gegen einzelne Notare, insoferne sie nicht ganz aufhören, gewiß nicht mehr in Anklagen gegen das Notariat selbst ausarten.

Der werthvollste unter den Vortheilen des Institutes ist die Executivkraft der Notariatsacte. Wissenschaft und Erfahrung sprechen für das rechtliche Begründetsein und die Zweckmäßigkeit dieses Attributes der notariellen Urkunde. *Confessus est pro judicato, quia sua sententia damnatur*, lautet der Grundsatz, der schon im

finsternen Mittelalter der Vollstreckbarkeit der Notariatsacte Geltung verschafft hat und alle theoretischen Bedenken dagegen genügend widerlegt. Noch nirgends, wo diese Geltung einmal begonnen, hat sie wieder aufgehört, und so wird es auch in Oesterreich sein, wenn man sich nur einmal entschlossen hat, die Erfahrung der vorangeschrittenen Staaten zu würdigen. Seitdem auch bloß intabulirte oder legalisirte Privat-urkunden zur Erlassung eines Zahlungsbefehles gesetzlich geeignet wurden, bietet ein der Executionskraft entkleideter Notariatsact dem Publicum, angesichts der beibehaltenen Formen, mehr Last als Vortheil; die Einführung jenes Attributes ist seitdem fürs Notariat zur Lebensfrage geworden, und man kann nicht mehr letzteres wollen, ohne auch ersterem das Wort zu reden. Die Executivkraft der weit weniger förmlichen, oft von juristisch ungebildeten Subalternbeamten ohne alle Verantwortung und Caution gegenüber der Partei aufgenommenen „gerichtlichen“ wie auch der seinerzeitigen, bei der Verwaltungsbehörde errichteten sogenannten „wirthschaftsämlichen“ Vergleiche beruht ebenfalls auf keinem anderen als dem oben citirten Grundsatz, und hat sich durch Jahrhunderte trotz der gegenüber den Notariatsacten auffallenden Mängel solcher Vergleichs-urkunden als eine unschätzbare Proceßwohlthat bewährt. Ueberdies ist von dem zur Zufriedenheit des rechtsuchenden Publicums schon so lange geltenden Mandatsproceß mit provisorischer Sicherstellung und sogar Zulässigkeit der Cumulirung der ersten zwei Executionsgrade bis zur Executivkraft der Notariatsacte mit entsprechendem Oppositionsproceß gewiß kein so großer Schritt mehr, daß er das fernere Vorenthalten des letzteren von gesetzgebender Seite rechtfertigen würde.

Was die oben betonte kategorische Forderung der notariellen Form für Urkunden in gewissen Fällen anbelangt, so concentrirt sich die Erörterung darüber wesentlich in der Frage über die Zulässigkeit des sogenannten „Notariatszwanges.“

Ist die Nöthigung, sich in gewissen Fällen der (nicht etwa auch gezwungen, sondern freiwillig gesuchten) Beurkundung von Privatrechtsgeschäften bei sonstiger Ungiltigkeit der notariellen Hilfe zu bedienen, durch die Rücksicht auf das allgemeine Beste motivirt, so kann sie nach dem bekannten: „*Salus reipublicae prima lex*“ auch vom Rechtsstandpunkte aus nicht bekämpft werden. Es besteht ja schon so geraume Zeit der „Advocaturzwang,“ wornach in gewissen Streitsachen jedermann und in fremdem Oberlandesgerichtsprerogative sogar der fürs Richteramt geprüfte Jurist, sich durch einen Advocaten vertreten lassen muß, unangefochten, und doch läßt sich der Grund für diese so weit gehende Beschränkung schwerer finden, und ist fürs öffentliche Wohl von geringerer Tragweite, als die Gründe für den Notariatszwang, welche in den oben angedeuteten, das Gemeinwohl viel eclatanter berührenden Zwecken gelegen sind. Der Realcredit ist anerkannt zu einem der Angelpunkte der

volkswirthschaftlichen und finanziellen Regenerationen des Staates geworden. Was wirkt wohl gedeihlicher auf denselben, als ein gut eingerichtetes, ordentlich geführtes Grundbuch, und wer kann der Staatsgewalt, die solches ins Leben führt, das Recht abstreiten, die Bedingungen seiner Benützung vorzuschreiben? Sowie bisher für die Privaturkunden zur Erwerbung von Tabularrechten gewisse formelle Erfordernisse bestehen, eben so gut können dieselben von der Eignung zu Tabularurkunden auch ganz ausgeschlossen werden. Erwägt man, wie oft durch eine gelungene Einwendung der Unechtheit der, wenngleich intabulirten, Privaturkunde anscheinend wohl erworbene dingliche Rechte verloren gehen und wie sehr dadurch das Vertrauen in die Vortheile der Tabularanstalt erschüttert werden muß, so ist damit allein das ausnahmslose Erforderniß öffentlicher Urkunden zur Benützung der selben hinreichend begründet. Wird noch überdies, wie es in Baiern (Gesetz vom 10. November 1861, Art. 12 bis 15 u. f. f.) der Fall ist, die Bestimmung getroffen, „daß der Notar von Amts wegen die, das einzuverleibende Recht ohnehin genau ausdrückende und zugleich das Begehren der Eintragung enthaltende Urkunde dem Hypothekenamte ohne Schreiben zur Bewilligung und zum Vollzuge mittheilt,“ wobei sowohl die Cognition über die Zulässigkeit der Eintragung gewahrt, als auch die Stempelgebühr des Aersars, die bei Errichtung der Urkunde im vollen sonstigen Betrage gezahlt werden kann, ungeschmälert bleibt, so werden alle Gesuche und Abschriften für die beim Bestande des Notariatsarchives ohnehin ganz überflüssige Urkunden Sammlung des Grundbuchsamtes erspart, und wird durch die diesfällige sehr bedeutende Kostenverminderung dem kleinen Grundbesitzer die Tabularanstalt, welche gerade ihm am wenigsten entbehrlich, wovon er aber in den zahlreichen Fällen, wo er jene Kosten nicht mehr erschwingen kann, thatsächlich ausgeschlossen ist, erst recht zugänglich gemacht werden.

Das Verlangen von Notariatsurkunden in Privatrechtsgeschäften des Staates und seiner Anstalten beruht auf seinem Willen, wie bei jedem einzelnen Staatsbürger, kann also gar nicht vom Standpunkte des das Gemeinwohl betreffenden Notariatszwanges beurtheilt und umsoweniger beanständet werden.

Für Pflegebefohlene verfügt schon jetzt das Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen, daß Urkunden über von ihnen auszustellende Schuldscheine und zu schließende Verträge nach Umständen beim Pflegschaftsgerichte aufgenommen werden. In solchen Fällen fungirt der Richter als Notar. Da, wie gezeigt, die notarielle Thätigkeit bei folgerichtiger Verbesserung des Justizwesens mit dem Richteramte unvereinbar ist, so fallen alle jene Rechtsgeschäfte nothwendig dem zu ihrer Beurkundung allein berufenen Notar zu, und ist das Verlangen von öffentlichen Urkunden über die-

selben und über alle rechtsverbindlichen Erklärungen (etwa Quittungen über nicht intabulirte Activa ausgenommen), wie auch über schriftliche letzte Willen um so begründeter, als man dem Staate, als obersten Vormunde oder Curator, nicht zumuthen kann, sich gegenüber seinen Schutzbefohlenen einer Schadenersatzpflicht für Fälle auszusetzen, in welchen der Schade lediglich dadurch entstanden ist, daß über das fragliche Rechtsgeschäft keine öffentliche Urkunde errichtet wurde.

Aber auch Personen, welche zwar eigenberechtigt, jedoch wegen zu geringer Schulbildung oder wegen physischer Gebrechen bei Aufnahme von Rechtsurkunden sich ohnehin fremder Hilfe zu bedienen genöthigt sind, können sich weder über Einschränkung der persönlichen Freiheit noch Beeinträchtigung irgend welchen Privatvorthells beklagen, wenn ihnen jene fremde Hilfe im Notariatsinstitute, mit Ausschließung jeder anderen, vom Staate geboten wird. Solche Personen sind namentlich die Blinden, Tauben und Stummen und jene, die weder lesen noch schreiben können. Für die Personen der letzteren Kategorie, worunter zumeist die Landbewohner gehören, ist die befehlende Zuweisung der notariellen Hilfe überhaupt, also auch zur Errichtung von Privaturkunden, welche dann der Notar signirt, der ausgiebigste Rechtsschutz. Bei den am häufigsten zu Processen Anlaß gebenden Geschäften des Landmannes, nämlich den schriftlichen letzten Willen, den Ehepacten und Ausgedingsverträgen ist die Forderung von öffentlichen Urkunden schon durch das allgemeine Interesse der Vorbeugung und Erleichterung von Rechtsstreitigkeiten geboten. Sind, wie es bei allseitiger Reform möglich ist, die Notarstellen am flachen Lande in der dem Bedürfnisse nach Urkunden entsprechenden Anzahl und Nähe errichtet und vertheilt, so läßt sich, vorausgesetzt namentlich, daß die Untauglichkeit des gerichtlichen oder Gemeindenotariats keine offene Frage mehr ist, der Fall kaum denken, in welchem der Hilfe des Notars für besagte Personen eine andere vorzuziehen wäre. Zugegeben aber das Vorkommen eines solchen, zu den seltensten Ausnahmen gehörigen Falles, so ist die Tendenz, auch für diesen Fall jede Freiheitsbeschränkung zu vermeiden und den vereinzelt Privatvorthell zu wahren, gewiß kein genügender Grund, das Princip der oben befürworteten Nothigung ganz aufzugeben und dadurch für die unzähligen Fälle der Regel es darauf ankommen zu lassen, daß der indolente, ohne allen imperativen Einfluß in Rechtsachen gegen seinen naheliegendsten Vorthell blinde, oder doch gleichgiltige und der Irreleitung von Seite unbefugter Schriftenverfassung so sehr empfängliche Landmann, dem Notariatsinstitute entfremdet und letzteres selbst in seinem Fortbestande gefährdet wird. Plädirt man für die regelmäßige Ausschließung der Privaturkunde aus der Reihe der

rechtlichen Beweismittel, dann gibt es keinen Grund, das flache Land der Vortheile öffentlicher Urkunden für weniger bedürftig anzunehmen. Ist man aber für Beibehaltung der Privaturkunde im ganzen Umfange ihrer bisherigen Geltung, dann ist das Notariat eben fürs flache Land vor allem nothwendig, wenn man nicht einen der gefährlichsten Rückschritte thun, und während allenthalben der Ruf nach Intelligenz und Freiheit ertönt, gerade die Volksklasse, die jener Güter am meisten entbehrt und doch die Reime der staatlichen Wiedergeburt in sich birgt, einem der kaum überwundenen alten Patrimonialwirthschaft ähnlichen Zustande mit allen seinen Geist und Gesinnung tödtenden Consequenzen in die Arme liefern will. Je ungebildeter und ärmer das Landvolk ist, desto dringender bedarf es, nicht etwa des jetzigen nur so heißen unwarhen, sondern des seinen Namen verdienenden, fertigen wahren Notariats. Es heißt deshalb aller Logik ins Gesicht schlagen und vor den Thatfachen die Augen verschließen, wenn man behauptet, daß in Provinzen, wie eben Krain, das Notariat wegen „Armuth“ und „unüberwindlicher Anhänglichkeit an die früheren Zustände“ nicht Boden gewinnen kann. Arm ist Krain allerdings; doch hat es auch, und noch mehr als wohlhabendere Provinzen, seinen Rechtsverkehr, dem es gar nicht ausweichen kann und in welchem es, ohne die Hilfe, die das wahre Notariat bietet, noch tiefer verarmen müßte. Anhänglichkeit an die früheren Zustände gibt es in Krain ebenfalls; doch wenn man dem Landmanne recht an den Zahn fühlt, in einer ganz anderen als in dieser Classe der Bevölkerung, und die Vorzeit, die bei letzterer im besten Andenken geblieben, ist gerade die Zeit des französischen Notariats. Allen oben nicht mitbegriffenen eigenberechtigten Personen soll die freie Wahl auch fernerhin nicht benommen sein, öffentliche oder Privaturkunden zu errichten und sich dabei der Hilfe eines Notars zu bedienen oder nicht; die meisten derselben werden nach entsprechender Neugestaltung des Notariats von jener Freiheit sicher zu Gunsten des letzteren Gebrauch machen. Weil übrigens die Errichtung nur öffentlicher Urkunden die Wirksamkeit des Notars als solchen bildet, so begründet das Begehren seiner Hilfe auch die Vermuthung für das Begehren einer öffentlichen Urkunde, und soll dem Notar also nur bei ausdrücklicher Ausschließung der letzteren von Seite der dazu befugten Partei die Aufnahme einer Privaturkunde gestattet sein.

Vom Notariatszwange verschieden ist die Nöthigung zu einem Rechtsgeschäfte überhaupt, welches man ohne solche nach Umständen ganz unterlassen würde. Unter diesen der Partei in zahlreichen Fällen aufgedrungenen Geschäften spielt dermal noch die Hauptrolle die „gerichtliche Verlaßabhandlung“, die dem Notar, als Abgeordneten des Gerichtes, zur Durchführung aufgetragen zu werden pflegt. Ihrer Natur nach ist die Verlaßabhandlung durch alle ihre Stadien ein rein privat-

rechtlicher Act und soll also, abgesehen von ärarischen Zwecken, welche den Finanzbehörden zu wahren obliegt, nur wenn die Betheiligten es wünschen, vorgenommen, dann aber ausschließlich von Notaren beurkundet werden. Auch die obligatorische Aufnahme von Verlaßabhandlungen, wopflegebefohlene Personen oder öffentliche Anstalten intercessirt sind, hat ihren bindenden Charakter nicht im Wesen der Abhandlung, sondern im privatrechtlichen Willen des dabei als oberster Schutzherr einschreitenden Staates, und braucht also im Abhandlungsgesetze nicht besonders ausgedrückt zu sein; auch solche Abhandlungen gehören nur in Bezug auf ihre Ratification zu den gerichtlichen respective administrativ-behördlichen Agenden, in Bezug auf ihre Vornahme aber, wie alle anderen, in den notariellen Wirkungskreis.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Verlaßsperrre, die Rundmachung des letzten Willens, die Einvernehmung seiner Zeugen, die Erlassung von Edicten und die Verhandlung mit den Verlaßgläubigern unbedingt zu der sogenannten *jurisdictio voluntaria mixta* gehört, dann ob die dahin gehörige ausdrückliche Annahme unbestrittener Erbserklärungen und die urkundliche Uebergabe des Verlasses mittelst der sogenannten Einantwortung von Seite des Gerichtes überhaupt nothwendig ist. Angenommen aber den bejahenden Fall, so sollen diese, wie überhaupt alle in der Competenz des Gerichtes gelegen erachtete Acte außer Streitsachen und im Verfahren der Einzel- und Gesamtexecution durch Mitglieder des Gerichtes selbst oder durch Commissäre, die nicht Notare sind, vorgenommen werden. Das Gerichtscommissariat soll also, unter der Voraussetzung, daß die Verlaßabhandlungen im obigen Sinne aufgefaßt werden, aus dem notariellen Wirkungskreise gänzlich wegfallen. Dadurch wird die Verletzung des sogenannten, aus der Natur des Notariats entspringenden Principes der Rogation (der freien Wahl) für die Partei und die der Popularität des Institutes so sehr hinderliche Zwitterstellung des Notars als Gerichtsmitglied und Privatvertrauensmann am besten vermieden.

Die gewöhnlichste und häufig auch einzige Waffe der Gegner des Notariats ist die Einwendung seiner Kostspieligkeit.

Wäre die Prämisse richtig, so wäre auch der Schluß in der That unanfechtbar, denn ein kostspieliges Notariat ist in unseren Ländern so viel wie ein unmögliches. Dabei ist aber selbstverständlich nur eine relative Kostspieligkeit, eine wirkliche Vertheuerung gemeint; denn absolut kostspielig bleibt jede wie immer geartete Einrichtung, und Rechtsurkunden kosten auch dann, wenn ein Notariat, wie es hier vertheidigt wird, gar nicht besteht. Die Prämisse der relativen Kostspieligkeit ist jedoch unrichtig.

Um dies darzuthun und alle von den Gegnern etwa bereit gehaltenen Argumente mit einem einzigen zu entkräften, dazu dürfte lediglich die Bemerkung genügen, „daß, immer die hier empfohlene Neugestaltung des Notariats im ganzen Umfange vorausgesetzt, alle jene Acte, von denen nachgewiesen wird, daß sie in der sogenannten „guten alten Zeit“ von den mit der Urkundenaufnahme beschäftigten Personen oder Aemtern entweder völlig unentgeltlich, oder gegen irgend eine noch so geringe Gebühr verrichtet wurden, auch von den Notaren der Neuzeit ganz getrost ebenso unentgeltlich oder um die gleiche Gebühr übernommen werden können.

Der Uebelstand, welcher bisher dem Landmanne auch die bescheidenste Notariatsgebühr drückend erscheinen lassen mußte, liegt in den meist schon voraus abgenommenen Gebühren des Gerichtes für die von diesem vorbehaltenen Acte der Verlaßabhandlung, und dazu gehören insbesondere die Zureisefkosten, welche gerade für den vom Gerichtsorte entferntesten, mithin dadurch schon am meisten zurückgesetzten Landbewohner die größten sind. Durch ein wahres Notariat und namentlich Aufhebung des Verlaßabhandlungszwanges hören viele dieser Acte von selbst auf, weil sie die Partei nicht begehren wird, für die übrigen werden die Kosten schon deshalb leichter getragen, weil das Geschäft nicht gegen den Willen der Interessenten vor sich geht; sie werden aber auch dadurch wesentlich verringert, daß der Notar in rücksichtswürdigen Fällen sie für mehrere Parteien cumulativ auf einem am Wohnsitze der letzteren abzuhaltenden gemeinschaftlichen Amtstage vornimmt, für welchen er die Reisekosten in billigen Theilbeträgen oder gar nicht aufrechnet.

Die Rücksicht auf das Gerichtspersonale, welches mit seinem Einkommen zum Theile an die oberrwähnten Gebühren gewiesen war, könnte, selbst wenn die Existenz solcher Beamten gefährdet würde, zur Verzögerung der beantragten durchgreifenden Maßregeln kein hinreichender Beweggrund sein, weil diese Gefährdung ein vorübergehendes, fürs Allgemeinwohl kleineres, der auf die Dauer verlängerte Mangel eines Notariats dagegen ein bleibendes und für den Staat weit größeres Uebel wäre. Allein auch die gefürchtete Gefahr ist eine Täuschung, schon darum, weil ein radical verbessertes Notariat dem bei Gerichten überflüssig werdenden Personale eine neue, mindestens ebenso gute und bei entsprechender Standesorganisation auch ganz sichere Unterkunft in Aussicht stellt.

Es soll also der Notariatsstarif geregelt, alle Geschäftsfälle, mithin auch der eben besprochene Fall von Amtstagen in Verlaßsachen, so erschöpfend als möglich darin vorgesehen, die Tariffätze thunlichst einfach, der dermalige Percentenabzug nach Maßgabe der verschiedenen Notariatssitze also weggelassen, allenfalls zwischen Städten und Höherbesteuerten einerseits und dem Flachlande von einem gewissen Grundsteuersatze abwärts anderseits, unterschieden und für

jede der beiden Rathegorien ein besonderer Tarif gemacht, sich, so weit es die veränderten Valuta- und Preisverhältnisse ohne Existenzgefährdung für den Notar nur immer zulassen, den vormärzlichen Tariffsätzen genähert, die Rechtsgeschäfte was immer für einer Gattung bis zu einem gewissen Werthgrade des Objectes von jeder Gebührenentrichtung befreit, übrigens auch die dem Notar zugewiesenen Privaturkunden in den Tarif aufgenommen und die Notare zur Gebührenaufzeichnung auch auf denselben verpflichtet, endlich die Tarifsüberschreitungen der strengsten Ahndung unterzogen werden, und man wird sich in Kürze überzeugen, daß die gefürchtete Vertheuerung der Rechtshilfe durch das Notariat, sobald es richtig geregelt ist, nur mehr in der Einbildung existirt.

In Bezug auf die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Aufnahme der Notariatsacte läßt sich freilich nicht so viel thun, um den darüber laut werdenden Wünschen der Laien allseitig zu entsprechen, weil die fraglichen Formen, insoferne davon die Qualifikation des Actes als öffentlicher Urkunde abhängt, was hinsichtlich der meisten der Fall ist, zum Wesen derselben gehören. Insoferne jedoch das Gegentheil Platz greift, soll mit der Vereinfachung nicht gezögert werden. Eine der lästigsten und der Partei auch Kosten verursachenden Förmlichkeiten ist die Beziehung von Zeugen. Da der Notar selbst seinem Berufe nach ein Zeuge, und zwar der tauglichste, weil vom Staate beglaubigt ist, so wäre seine Zeugenschaft wenigstens bei Acten, die nicht von Gesetzeswegen, sondern auf Wunsch der Partei in notarieller Form aufgenommen werden, hinreichend. Bezüglich der obligatorischen Notariatsacte könnte eine Erleichterung insoferne eintreten, daß man auch Hilfsarbeiter des Notars als Zeugen zuließe. Vom Notar ersuchte und auch gegen Honorar bleibend bestellte Zeugen passiren unbeanstandet für tauglich, wiewohl sie durch das Vorhineinbedungensein leicht zur Verschweigung ihrer Untauglichkeit in einzelnen Fällen geneigt werden. Warum sollen die erwähnten Hilfsarbeiter, von deren specieller Eignung in jedem Falle der Notar viel leichter überzeugt sein kann und die für die Zeugenschaft selbst kein Entgelt beziehen, nicht ebenso gut und noch besser als Zeugen gelten?

Von den sonstigen Förmlichkeiten wären die als nicht wesentlich vom Gesetze selbst bezeichneten, von denen also die Giltigkeit des Actes als öffentlicher Urkunde nicht abhängt, wenigstens bei freiwilligen Notariatsacten entbehrlich.

Auch der oft so schwierige Identitätsbeweis könnte von den dormaligen strikten Erfordernissen befreit und die Art seiner Herstellung dem Ermessen des Notars überlassen werden.

Eine paragraphenweise Prüfung der jetzigen Notariatsordnung gehört nicht zur Aufgabe des vorliegenden Elaborates. Sie jedoch würde erst zeigen, daß man dem Rufe nach einem einfacheren schleunigeren Notariatsverfahren, trotz des oben ausgesprochenen Hindernisses, immerhin in jenem Grade gerecht werden kann, in welchem das Urtheil des Publicums über die Proportion zwischen Beschwerlichkeit und Nutzen der notariellen Form zu Gunsten der letzteren ausfällt.

Ein unerläßliches Mittel zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines wahren Notariats ist endlich die Bildung und Pflege eines Standes der Notare und die Sicherung eines fähigen Nachwuchses. Nur das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Berufsgenossen, des bestimmten und anerkannten Wirkungskreises, der materiell geschützten Lebensstellung und der anderen Ständen gegenüber ebenbürtigen Geltung als unentbehrliches Rad an der Staatsmaschine, wird den Eifer und das Gefühl der Standesehre unter ihnen wachrufen, wird sie von Ungeheuerlichkeiten ferne halten, über die Auffassung des täglichen Broterwerbes zu jenem des Mitwirkens als Glieder des Justizorganismus im Staate erheben und zur Gründung von Vereinen anspornen, welche nicht bloß die Wahrung ihrer Standesinteressen, sondern auch die Wachsamkeit darüber zum Zwecke haben, daß das Notariat in jeder Hinsicht seine Mission erfülle.

Die Erzeugung eines Standesbewußtseins war so lange unmöglich, als man über die Aufgabe und Nothwendigkeit des Notariats noch im Unklaren war, als man in dem jeweilig ernannten Notar nur einen persönlich privilegierten Urkundenschreiber, ein subsidiares Hilfsorgan des Gerichtes und nicht das Mitglied eines eigenen, durch den Charakter des Berufes abgeschlossenen Notarenstandes erblickte, und als man, den Vorzug der längeren Berufsübung ignorirend, Candidaten aus heterogenen Berufssphären, zuweilen auch mit Nachsicht der theoretischen Vorbildung und ohne durch den Mangel geeigneterer Bewerber vom Fache selbst gerechtfertiget zu sein, zum Notariatsamte zuließ. In Folge dieser Uebelstände wurden die besten Kräfte von der Vorbereitung und Bewerbung zu diesem Berufe verschont und gerieth das Institut schon deshalb in Mißcredit, weil die Notariatskanzleien zu Mylen für die verkommensten Subjecte aus allen Geschäftsbranchen und das Notariat zur Versorgungsanstalt für unbrauchbare Staatsbeamte heranreifte.

Zur Hebung solcher Zustände bedarf es vor allem des aufrichtigen Willens und der bleibenden Gründung des Institutes überhaupt nach allen oben entwickelten Principien, dann aber namentlich der Unterstützung der Collegialität, des Vereinswesens in Bezug auf örtliche Versammlung und auf die Mittheilungen im Wege der Presse unter den Notaren durch Freiheit von allen erschwerenden polizeilichen Vorzichten, und positives Entgegenkommen durch alle der politischen Behörde zu

Gebote stehenden Mittel, sowie Creirung reiner Notariatskammern, ferner des Gesetzes, daß der Notar die Aufnahme und Entlassung aller seiner Hilfsarbeiter ohne Unterschied, ob sie Practicanten sind oder nicht, der Kammer anzeige, wo möglich Gründung eines Pensionsfonds für erwerbsunfähig gewordene Ständesmitglieder, endlich der Stellenbesetzung nach einem Systeme, welches am Postulate der entsprechenden theoretischen und praktischen Fachbildung, mithin der vorausgegangenen Verwendung der Candidaten in einer Notariatskanzlei unverbrüchlich festhält und die Rangordnung unter ihnen bestimmt.

Wird diesen Bedürfnissen getreu Rechnung getragen, so wird dadurch sicher auch ein von tüchtigen Kräften repräsentirter Notariatsstand hervorgerufen werden.

In Recapitulation des bisher Gesagten ergeben sich also als Erfordernisse einer gesunden Neugestaltung des Notariats, ohne welche alles nur stümperhafter Versuch bleibt, vorzüglich folgende:

1. Ausdehnung des notariellen Wirkungskreises auf die Beurkundung über alle Erklärungen, Verträge und Thatfachen, die auf Privatrechte Einfluß haben, überhaupt ohne taxative Aufzählung;
2. Ernennung der Notare durch den Staat;
3. Stellenbesetzung durch in der Notariatskanzlei geübte Fachcandidaten nach einem Vorrangsysteme;
4. Unvereinbarkeit des Notariats mit einem besoldeten Staats- oder Gemeindeamte oder mit der Advocatur;
5. Emancipation der Notare von der unmittelbaren gerichtlichen Disciplin;
6. Zusammensetzung der Notariatskammern und Archive aus Ständesgenossen;
7. Evidenzhaltung aller Hilfsarbeiter des Notars durch die Kammer;
8. Bildung und Unterstützung von Notarenvereinen, und nach Kräften
9. Gründung eines Pensionsfonds für erwerbsunfähig gewordene Notare und Hilfsarbeiter sammt Angehörigen;
10. Aufhören der Verwendung der Notare zu Gerichtscommissären und zugleich
11. Aufhebung der ex officio-Verlaßabhandlungen gegen
12. Verweisung aller von den eigenberechtigten Privatinteressenten gewünschten, wie auch vom Staate, als Schirmherr der Pflegebefohlenen und gewisser Anstalten, ein für alle mal nothwendig erklärten Verlaßabhandlungen in den ausschließlichen Wirkungskreis der Notare, mit Vorbehalt der Ratification der bezüglichen Pflégschafts- respect. Administrativbehörde;

13. Forderung von Notariatsurkunden:

- a) für alle Privatrechtsgeschäfte des Staates und seiner Anstalten;
- b) für schriftliche letzte Willen, rechtsverbindliche Erklärungen (ausgenommen Quittungen über nicht intabulirte Activa) und für Verträge aller von pflegebefohlenen, blinden, tauben und stummen Personen;
- c) für schriftliche letzte Willen, Ehepacten und Ausgedingsverträge von eigenberechtigten Personen, welche nicht lesen und schreiben können, und
- d) für alle Geschäfte über Immobilien und Erwerbung oder Löschung von Tabularrechten;

14. Signatur der Privaturkunden aller Personen, die nicht lesen und schreiben können, durch einen beizuziehenden Notar;

15. Besorgung aller urkundlich bedungenen Einverleibungen von Tabularrechten durch den Notar von Amtswegen;

16. Vermuthung des Begehrens öffentlicher Urkunden von Seite aller die Rechtshilfe des Notars suchenden Parteien;

17. gesetzliche Fixirung der Anzahl und zweckmäßige Vertheilung der Notarstellen;

18. Vereinfachung und Vervollkommnung des Notariatstarifes respective Reduction seiner Ansätze, Aufnahme auch der Privaturkunden, die der Signatur des Notars bedürfen, in denselben, und Verpflichtung des Notars, auch auf ihnen die Gebühren zu verzeichnen;

19. strenge Ahndung von Tarifsüberschreitungen;

20. Unentgeltlichkeit der Notariatsacte bis zu gewissen Werthsgaden der Geschäftsobjecte;

21. Vereinfachung und theilweise Aufhebung der Förmlichkeiten, insbesondere Auflassung des Zeugnenerfordernisses und aller nicht den Charakter der Urkundenöffentlichkeit bedingenden Förmlichkeiten bei den facultativen, und Zulassung der Hilfsarbeiter des Notars zur Zeugnenschaft bei den obligatorischen Notariatsacten, sowie Erleichterung des Identitätsbeweises; endlich, als Krone des Werkes,

22. Executivkraft der Notariatsacte.

Alle diese Neuerungen sind gegenseitig von einander abhängig und können nicht theilweise eingeführt werden; es steht aber auch, wenn man sich über die täuschenden Gewohnheitsansichten emporzuschwingt, kein Hinderniß entgegen, daß sie ungefäumt und noch vor der sonstigen Regelung des Justizwesens, die, obwohl nicht minder dringlich, dennoch schwieriger ist, gleichzeitig und unverkümmert ins Leben treten.

Es möge nur einmal unbedenklich ans Werk gegangen werden, dann ist auch sein Gelingen gesichert, und nach wenigen Jahren wird es billiges Staunen erregen, wie vor noch so kurzer Zeit von einer „Notariatsfrage“ die Rede sein konnte.

Wien, am 10. September 1867.

[36] Ueber Verkäuflichkeit eines Jagdrechtes.*

Vom Herrn k. k. Finanzprocurator Dr. v. Kaltenegger.

„Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben; eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisher Berechtigten nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.“

Nach diesem Wortlaute der §§ 1 und 2 des Patentges über die Jagdgerechtigkeit vom 7. März 1849, N. G. Bl. Nr. 154, könnte die im Titel dieses Aufsatzes bezeichnete Erörterung als eine unpraktische erscheinen.

Allein im Verfahren über Ablösung und Regulirung von Grundlasten, und zwar im Grunde einer auf allerhöchste Entschließung vom 30. März 1859 fußenden Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1859, Z. 10930¹, an die hiesige Landescommissions, erläutert mit Erlasse der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissions Laibach ddo. 8. September 1861, Z. 2283², sind Servitutsablösungsvergleiche mit der Bestimmung geschlossen und genehmigt worden, daß dem bisher zu Holzungs- und anderen Servituten Verpflichteten das Jagdrecht auf allen im Wege der Servitutenablösung zur Vertheilung gelangenden herrschaftlichen Waldgründen auf immerwährende Zeiten vorbehalten bleibe.

In solcher Weise hatte den auch die Herrschaft A, indem sie von ihrem zusammenhängenden Waldcomplexe von mehr als 4000 Joch über

* Vorgetragen in der LVIII. Versammlung.

¹ Sie lautet: Ueber den Bericht vom 9. d. Mts, Z. 1699, findet man der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission zu bedeuten, daß zu Folge einer aus Anlaß eines bezüglichen Falles in Steiermark erlassenen Allerh. Entschließung vom 30. März 1859 Besitzer servitutspflichtiger Wälder, welche Behufs der Ablösung der darauf lastenden Grundlasten einen Theil derselben den Bezugsberechtigten ins freie Eigenthum abtraten, sich die Ausübung des Jagdrechtes auf dem als Entgelt der abgelösten Grundlasten abgetretenen Walde in jenem Falle auf immerwährende Zeiten vorbehalten dürfen, wenn ihnen nach § 5 des kais. Patentges vom 7. März 1849 (Nr. 154 des N. G. B.) die Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Waldcomplexe, von welchem die Abtretung geschieht, gestattet ist, wobei man noch zu bemerken findet, daß der Ausdruck „Wälder“ in der obigen allerh. Entschließung im weiteren Sinne zu nehmen und darunter auch Alpen zu subsummiren sind, wenn sie mit den Wäldern in nahem Zusammenhange stehen und somit selbst als Wälder betrachtet werden können.

² Er lautet: Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die Ablösung gegen Abtretung von Grund und Boden nicht im Vergleichewege erfolgte und die Berechtigten gegen den Vorbehalt des Jagdrechtes auf dem abgetretenen Waldgrunde protestirten, hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 3. September 1861, Z. 9576, entschieden, daß dem Vorbehalte des Jagdrechtes nicht Statt zu geben sei. —

Hievon werden die zur Mitwirkung bei Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung berufenen Organe zur Benehmungswissenschaft mit dem Beifügen verständigt, daß hienach die mittelst Allerh. Entschließung vom 30. März 1859 und dem h. Ministerial-Erlaß vom 15. October 1859, Z. 10930, gestattete Vorbehaltung des Jagdrechtes nur auf Vergleichsfälle zu beziehen sei.

3000 Joch als Ablösungsäquivalent an ihre servitutsberechtigten ehemaligen Unterthanen vergleichsweise abgetreten, für sich aber einen servitutsfreien Waldcomplex von nahezu 1000 Joch zusammenhängend vorbehalten hatte, auch das Jagdrecht auf dem abgetretenen Waldcomplex sich vorbehalten, und in Bezug auf dieses Jagdrecht entstand nun jüngst die Frage, ob es für sich allein verkäuflich sei?

Die Antwort hierauf ergibt sich aus der Natur und dem Ursprunge eines solchen Jagdrechtcs.

Vor Allem ist es klar, daß damit eine Ausnahme von der Eingangs citirten Gesetzesnorm geschaffen ist; eine Ausnahme, welche sich formell aus der allerh. Entschlicßung des zu jener Zeit noch in ungetheiltem Besitze des Gesetzgebungsrechtcs gewesenen Monarchen begründet, meritorisch aber aus den zwei gestellten Bedingungen sich motivirt: 1. der Vereinbarung einer solchen Servitutsablösungsbedingung, also zur Erleichterung der Servitutsablösungsvergleiche; 2. des für den Jagdberechtigten hierbei noch eigenthümlich verbleibenden zusammenhängenden Waldbesitzes von wenigstens 200 Joch. (§ 5 des Jagdpatentes.¹⁾) Hiernach erscheint dieses, auf künftig fremdem Grund und Boden, dem § 1 des Jagdgesetzes entgegen, aufrecht bestehende Jagdrecht als ein Zugehör des dem Jagdberechtigten verbleibenden Waldeigenthumsrestes, mit welchem, und zwar unmittelbar verbunden nur daselbe besessen und ausgeübt werden kann, — in Verbindung mit welchem allein es rechtlich möglich geworden ist und bleibt.

Auch ohne ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Veräußerlichkeit, welches ohnehin stillschweigend in der gesetzlichen Aufhebung des Jagdrechtcs auf fremdem Grund und Boden liegt — ist sowohl aus dem Grundsätze, daß Ausnahmen strenge auszulegen sind, als auch aus der Rechtsnorm, daß nur dasjenige, was und wie es im Verkehre stehen kann, auch besessen werden könne, und ebenso umgekehrt nichts in Verkehr kommen kann, soferne es nicht besessen werden kann — zu folgern, daß ein solches Jagdrecht nur mit dem Grundbesitze, zu welchem es vorbehalten wurde, verkauft werden könne, — und daß es für den Berechtigten verloren geht, sobald er den erwähnten Grundbesitz nicht bis zur Minimalgröße zusammenhängender 200 Joch im Eigenthum behält.

Eine zweite Rechtsfrage in Bezug auf solche Jagdrechte ist die, ob sie ohne den Willen des Berechtigten ablösbar sind. — Ihrem Wesen nach ist eine solche Berechtigung ein Servitut, und von diesen sagt der § 43²⁾ des Patentcs vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, es dürfe die

¹⁾ Dieser Paragraph lautet: Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexc gestattet.

²⁾ Die betreffende Stelle dieses Paragraphes lautet: Solche Rechte können später überhaupt nicht anders, als durch einen schriftlich ausgesetzten Vertrag, eine letzte Willenserklärung oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten

Nichtablösbarkeit nicht bedungen werden, und sei die Beisetzung einer solchen Bedingung als ungültig zu betrachten.

Dennoch glaube ich in Erwägung des Umstandes, daß die ob-
erwähnte a. h. Entschließung den Vorbehalt resp. die Fortdauer des bis-
her als Eigenthum innegehabten Jagdrechtes gestattet, in Erwägung sohin,
daß die auf solcher Grundlage im Vergleiche sich einigende Absicht der
Parteien offenbar nicht darauf gerichtet ist, eine in ihrer Fortdauer von
dem Willen des Verpflichteten allein abhängige Jagdgerechtigkeit zu
schaffen, — behaupten zu können, daß die Ablösung eines solchen Jagd-
rechtes zwar statthaft sei, doch nur, wenn beide Theile darüber einig sind.

Es ist dies eine Auffassung des im § 43 des Servitutsablösungs-
patentes gegebenen Verbotes der „Nichtablösbarkeit,“ welche auch in an-
deren Fällen, z. B. wegen der Fortdauer der Weide, bis beide Theile sich
über die Ablösung derselben einigen, an maßgebender Stelle Anerkennung
gefunden hat.

Laibach, am 6. December 1867.

[37] Bedingungen zur parcellenweisen executiven Teilbietung einer Hypothek.

Vom Herrn k. k. Finanzprocurator Dr. v. Kaltenegger.

Bei der in Krain gesetzlich nicht beschränkten Theilbarkeit des Grund-
eigenthums ist die Parcellirung einer Hypothek im Wege auch einer
executiven Versteigerung derselben gewiß nicht ausgeschlossen, wie, ob-
gleich nicht allzu häufig, in der gerichtlichen Praxis vorkommende derlei
Fälle bewähren.

Vor allem ist hierzu die Zustimmung des Executen aus
dem Grunde nothwendig, weil er als Eigenthümer, wenngleich durch den
Executionsact verpflichtet, sich die zwangsweise Veräußerung gefallen zu
lassen, doch sein Verfügungsrecht nicht vollständig, insbesondere nicht in
der Richtung verloren hat, rechtswirksam zu erklären, ob eine Zerstückung
seiner Realität stattfinden solle; denn die a. G. O. enthält die Re-
gel, daß das Gut im Ganzen die drei Executionsgrade durchzumachen
habe, — die allerdings zulässige Ausnahme kann ohne des Eigenthü-
mers Zustimmung, eben weil ausnahmsweise — nicht verfügt werden.

Ob außer dem Einverständnisse des Executionsführers und des
Executen auch die Einwilligung aller sonstigen Tabular-
interessenten nöthig sei — ist eben dieselbe Streitfrage, welche auch

Nichtspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte
Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landescultur-Rücksichten vereinbar erkannt
und deren Ausübung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden,
daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar sein solle; wäre eine solche Be-
stimmung beigelegt worden, so ist solche als ungültig und nicht beigelegt zu betrachten.

bei einer freiwilligen Zerstückung eines Hypothekarobjectes entsteht — und bekanntlich verschieden beantwortet wird, indem einerseits diese Zustimmung nicht gefordert wird, wenn nur alle Tabularsätze auf die zerstückten Theile mitübertragen werden, während die gegentheilige Ansicht selbst unter dieser Bedingung die Einwilligung der Gläubiger in einen Zustand ihrer Hypothek ändernde, möglicherweise verschlechternde Maßnahme für unerlässlich hält. Diese in unserer Gesellschaft ohnehin schon erörterte Controverse bleibe hier bei Seite.

Eine weitere Vorbedingung zur executiven Parcellirung einer Realität ist, daß schon bei der executiven Schätzung in der Art darauf vorbedacht werde, daß aus derselben der selbständige Schätzungswertb jedes einzeln feilzubietenden Theiles der Hypothek resultire; denn der Schätzungswertb ist, wenn auch nicht mehr, wie § 324 a. G. O. normirt, für eine eventuelle Uebernahmepflicht des Executionsführers, doch als Ausrufspreis für die an denselben sich knüpfenden Rechtsverhältnisse bei den einzelnen Feilbietungsterminen von Belange. — Allerdings läßt sich ein Mangel der Schätzung in dieser Beziehung durch ein späteres Einverständniß aller Interessenten, aber eben nur durch ein solches Einverständniß über die für einzelne Theile zu bestimmenden Ausrufspreise beheben.

Eine besondere Rücksicht erfordern aber die den einzelnen Erstehern in den Vicitationsbedingungen zu stellenden Zahlungsmodalitäten, zur Wahrung des Rechtsgrundsatzes nämlich, daß ungeachtet der executiven Parcellen-Feilbietung doch die Summe aller Meistbote den Tabulargläubigern nach der durch ihre Sakreihe gegebenen Ordnung den Zahlungsfond zu bieten habe.

Zur Illustration dessen möge der folgende Executionsfall dienen.

Johann Surz, wegen einer Stiftungsforderung von 400 fl. C. M. exequirt, beantragte, nachdem die Feilbietung seiner auf 1400 fl. geschätzten Hube bereits angeordnet war, die Abgehaltenerklärung der ersten Feilbietung und sofort die Modification der Vicitationsbedingungen in der Art, daß beim zweiten und dritten Feilbietungstermine die Hube nach ihren einzelnen Katastral-Parcellennummern versteigert werde, indem schon für zwei derselben ein Anbot von 1500 fl., also 100 fl. über den Gesamtschätzungswertb, angemeldet sei.

Alle Tabulargläubiger und sohin auch die exquirende Stiftung, erklärten sich mit dieser stückweisen Versteigerung einverstanden, und zwar nach einem durch den Executen specificirten Parcellirungsmodus, mit Vorbehalt jedoch der hierdurch erforderlichen Modification der Vicitationsbedingungen. Diese vorbehaltene Modification fußte insbesondere auf der Anforderung, daß die Summe aller Meistbote den gemeinschaftlichen Zahlungsfond und den Gegenstand einer gemeinschaftlichen Vertheilung und Zuweisung an die Hypothekargläubiger zu bilden hat, wobei es ganz

unzulässig und unzufömmlich wäre, die Zuweisung einzelner Gläubiger an einzelne, d. i. Partial-Meistbote des einen oder des andern Erstehers vorzunehmen, — daß daher, abgesehen von einem anderweitigen Einverständnisse, bestimmt werden müsse, es habe jeder Ersterher seine Zahlungen zu Gerichtshänden zu erlegen, woher sie nach Maßgabe und in der Reihenfolge der rechtskräftig gewordenen Meistbotsvertheilung an die Tabulargläubiger auszufolgen sind, — daß endlich die Kosten dieser Zahlungsmodalität, Verwahrungsgebühren u. dgl. nicht den zur Zahlung gelangenden Gläubiger, sondern die Meistbotsmasse — in letzter Auflösung also den Meistbotsrest des Executen oder den letztangewiesenen Gläubiger treffen, — weil jene Parcellirung und diese Consequenzen derselben nur im Interesse der letztgenannten Personen, nämlich zur Erhöhung des Kaufpreises geschah, — während die priorirten Gläubiger die volle effective Zahlung so, wie ohne die Parcellirung der Hypothek erhalten müssen.

Demgemäß wurden die betreffenden §§ 6 und 7 der Vicitationsbedingungen wie folgt vereinbart:

§ 6. Die Ersterher sind unbedingt verpflichtet, die Meistbote, welche zum Behufe der Vertheilung und Zuweisung in ihrer Summirung nur Eine Executionsmasse zu bilden haben, binnen 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Vertheilungsbescheide, und zwar entweder nach dem im § 7 vorgesehenen Einverständnisse oder in Ermangelung dessen durch gerichtliche Depositirung so gewiß zu bezahlen, widrigens der Executionsführer oder jeder zugewiesene Gläubiger berechtigt sein soll, die Realität auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei einer einzigen Feilbietung auch unter dem Ausrufs- oder Erstehungspreise verkaufen zu lassen und den allfälligen Abgang des Meistbotes sammt Kosten aus dem Vadium oder aus dem sonstigen Vermögen des Erstehers einzubringen, wohingegen derselbe auf einen größeren Meistbot keinen Anspruch machen kann.

§ 7. Dem Executen, sowie jedem Meistbots-Interessenten wird vorbehalten, sogleich nach Rechtskraft des Vertheilungsbescheides um eine Tagsetzung behufs Verhandlung mit den zur Zahlung angewiesenen Gläubigern anzulangen, bei welcher mit deren allseitigem Einverständniß bestimmt werden soll, an welchen Gläubiger ein oder der andere Ersterher und in welcher Art derselbe den Partial-Meistbot zu berichtigen haben wird. — Für diese Bestimmung gilt aber weder eine Stimmenmehrheit, noch ein contumazielles Vorgehen, sondern nur die ausdrückliche Einwilligung aller zur Zahlung angewiesenen Gläubiger. — Die mit Erfolglassung der allfällig depositirten Meistbotszahlungen an die Gläubiger verbundenen Kosten treffen die Meistbotsmasse.

Die Hube ward sofort in 9 Theilen zur Versteigerung gebracht und dieselben von verschiedenen Vicitanten erstanden.

Der Meistbotsvertheilungsbescheid lautete:

In Erledigung des Protokolles vom . . . über die Vertheilung der Einzelneistbote, und zwar:

1. des A mit 202 fl., 2. des B mit 400 fl., 3. des C mit 1016 fl. u. s. w., 9. des J mit 200 fl., zusammen 3464 fl., von den zu der Ganzhube in St. Veit Conscr.=Nr. . . gehörigen Realitätenbestandtheilen wird dieser Gesamtneistbot pr. 3464 fl. vertheilt und zugewiesen:

- | | |
|---|----------------|
| a) dem k. k. Steueramte in N. an Steuern und Grundentlastungsgebühren | 364 fl. 90 fr. |
| b) der Stiftung an Capital, Zinsen u. Gerichtskosten | 517 " 94 " |
| c) der Anna Surz an Capital | 105 " — " |
| d) u. s. w. u. s. w. | |
| n) dem Michael Prinz auf Abschlag seiner Forderung | 162 " 90 " |

wonach derselbe mit dem Mehrbetrage seiner Forderung, so wie die sämtlichen nachintabulirten Gläubiger leer ausgehen. Die Berichtigung der vorstehend angewiesenen Satzposten hat — jedoch mit Vorbehalt der Hypothekarrechte der angewiesenen Gläubiger auf den Gesamtcomplex der Realität sowohl, als auf deren einzelne Bestandtheile — nach der Rangordnung von den Einzelerstehern an den betreffenden Gläubiger nachstehender Weise stattzufinden, und wird angewiesen:

- | | |
|---|------------|
| 1. das k. k. Steueramt in N. an die Erstherin A mit 202 fl. — fr. | |
| an den Ersther B mit 162 " 90 " | |
| 2. die Stiftung an den Ersther B mit | 237 " 10 " |
| an den Ersther C mit 280 " 84 " | |
| 3. Anna Surz an den Ersther C mit | 105 " — " |
| 4. u. s. w. u. s. w. | |
| 13. Michael Prinz an den Ersther J mit | 131 " 91 " |

Gegen diese Zuweisung der zur Zahlung angewiesenen Forderungen an diesen und an jenen einzelnen Ersther recurrirte die Stiftung mit folgender Ausführung:

Die Stiftung wurde weder darüber einvernommen, noch hat sie eingewilligt, daß und an welchen einzelnen Ersther die Stiftungsfordernng und die übrigen Gläubiger zur Zahlung anzuweisen seien, — es konnte daher eine solche Zahlungsanweisung nach den früher citirten Bestimmungen der Vicitationsbedingnisse nicht stattfinden. Zu demselben Schlusse führen die §§ 1401 und 1402 a. b. G. B., und die Stiftung kann gegen den ausdrücklichen Wortlaut dieser Geseze über die Assignation ihre Rechte nicht präjudiciren lassen, was der Fall wäre, ließe sie den Neistbotsvertheilungsbescheid auch in diesem Punkte rechtskräftig werden. — Der eventuelle Schade und die drohende Gefahr, welche die Stiftung als priorirte Satzgläubigerin aus dieser Assignation zu gewärtigen hat, sind einleuchtend. — Jeder Einzelersther hat bezüglich des von ihm erstandenen Anthells (Parcelle) das im § 339 a. G. D. und im Justiz-Hofdecrete vom 11. August 1827 J. G. G. Nr. 2300 begründete

Recht, die Eigenthums = Einantwortung und lastenfreie Ab- und Umschreibung im Grundbuche zu erwirken, sobald er seinen (Meistbots-) Kaufschilling erlegt oder sichergestellt, oder mit den Theilnehmern sich dieserwegen sonst einverstanden hat.

Hat er nun den ihm zugewiesenen Gläubiger befriedigt oder sonst sich, wie oben gesagt, mit ihm verstanden, — so gelangt er zu dem Eigenthum seines Antheils von der Hypothek, — dieser Antheil resp. alle übrigen Antheile werden auf solche Weise dem doch auch auf denselben haftenden Hypothekarrechte der Stiftung entzogen, ehe und ohne daß sie — bei Sämigkeit des ihr zugewiesenen Einzelerstehers — zu ihrer Zahlung gelangte. Sie wird demnach durch die besagte Assignation von dem Rechte ausgeschlossen, die Zahlung aus einem beliebigen Meistbote — wie er eben früher flüssig wird — zu erhalten, sie wird mit ihrem Hypothekarrechte, eventuell mit dem Rechte die Relicitation zu begehren, auf jenen Theil der Hypothek beschränkt, den der gerade ihr zugewiesene Einzelersther erstanden hat. —

Dieser rechtswidrigen Folge auszuweichen, ist es nothwendig, die im Meistbottsvertheilungsbescheide ausgesprochene Assignation einzelner Ersther an einzelne Gläubiger aufzuheben und dem Grundsatz, daß die Gesamtheit der Meistbote resp. Ersther der Gesamtheit der Gläubiger nach der Reihenfolge ihrer Zuweisung hafte, dadurch Wirksamkeit verschaffen, daß die in den Vicitationsbedingungen vorgesehene Deposition der Meistbote verfügt werde.

Der Recurs kam zwar in höherer Instanz nicht zur Entscheidung, sondern wurde durch volle Befriedigung der Stiftung aus dem Meistbote behoben.

Allein von allgemeiner praktischer Bedeutung bleibt die Frage, wie die Zahlungsbedingungen bei parcellenweiser executiver Feilbietung eines Realcomplexes zu stellen sind:

a) um einerseits durch die Meistbotts-Partialzahlungen der einzelnen Ersther die Hypothekar- resp. Meistbottsrechte der Erstintabulirten nicht zu verletzen, und

b) um andererseits den vollzahlenden Einzelersther in seinem Rechte auf Adjudicirung des erstandenen Grundstückes nicht zu schädigen.

Ohne ein anderweitiges Einverständniß kann von der Deposition dieser Zahlungen nicht Umgang genommen werden; denn es ist offenbar nach § 1425 a. b. G. B. ein gewichtiger Grund dazu vorhanden, wenn die unmittelbare Zahlung an einen ihm zugewiesenen postlocirten Tabulargläubiger entweder die Rechtsfolge hat, daß der betreffende Ersther expromittirt und Eigenthümer der Realität wird, auch ohne daß der priorirte Gläubiger befriedigt worden sei — also diesen gefährdet, — oder wenn des Erstherers Zahlung diese Rechtsfolge nicht hat, also ihn der Relicitationsgefahr preis gibt und nur einen zweifelhaften Regreß an den indebite bezahlten Gläubiger offen läßt.

Hieraus zeigt sich insbesondere, daß der in jenem Vertheilungsbescheide an die Assignation einzelner Zahler geknüpft „Vorbehalt der Hypothekarrechte der angewiesenen Gläubiger auf den Gesamtcomplex der Realität sowohl als auf deren einzelne Bestandtheile“ die eben besprochene Doppelgefahr nicht beseitigt; — denn ist dieser Vorbehalt der Hypothekarrechte ein wirksamer, so hindert er den Ersteher, seinen Theilmeistbot gefahrlos an den ihm zugewiesenen Gläubiger zu bezahlen; — ist aber, dem entgegen, diese Zahlung eine rechtswirksame, also zur Abjudicirung geeignete, — dann verliert der priorirte Gläubiger, trotz jenem Vorbehalte seiner Hypothekarrechte, doch diesen Theil der Hypothek und ist mit seinem Relicitationsrechte auf den Rest derselben reducirt, also geschädigt.

Die Meistbotsdeposirirung bietet dagegen das Mittel, die Zahlungen nach der Tabularreihe zu bewirken, daher die Hypothek nur in dem Verhältnisse zu reduciren, in welchem die priorirten Belastungen derselben abfallen.

Laibach, am 5. December 1867.

Protokolle und Berichte.

[38] Protokoll der LVII. Versammlung,

welche Freitag den 15. November 1867 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 14 Mitglieder.

1. Der Herr Präsident eröffnet die Versammlung unter einer kurzen Darstellung der Gründe, welche eine längere Unterbrechung der Vereinsversammlungen zur Folge hatten.

Derselbe theilt weiters mit, daß das Vereinspräsidium die Ehre hatte, dem neu ernannten Herrn Landespräsidenten Sigmund Conrad v. Eybesfeld am 14. Mai 1867 seine Aufwartung zu machen, welcher seiner Theilnahme für den Verein durch seinen Beitritt als Vereinsmitglied Ausdruck gegeben hat.

Die Versammlung gab ihre Befriedigung hierüber durch Aufstehen von den Sizen zu erkennen.

Der Herr Präsident eröffnete ferner, daß der Herr Bürgermeister Dr. E. H. Costa mit Schreiben vom 10. August 1867 seine Stelle als erster Secretär der juristischen Gesellschaft wegen anderweitiger Geschäftüberhäufung niedergelegt, und daß das Präsidium nach Fruchtlosigkeit der

an Herrn Dr. Costa gemachten Vorstellungen die Geschäftsübergabe bis auf weiteres an den zweiten Secretär verfügt, zugleich mittelst besonderen Schreibens dem um das Entstehen und Gedeihen der juristischen Gesellschaft so hochverdienten Herrn Secretär Dr. Costa das lebhafteste Bedauern über seinen Rücktritt und den wärmsten Dank für seine erfolgreiche und aufopfernde Thätigkeit ausgesprochen habe.

Die Versammlung erhob sich zum Zeichen ihrer Zustimmung.

2. Der zweite Secretär theilte als Einläufe mit, und zwar:

a) Die Austrittserklärungen der Herren Mitglieder: Wilhelm Baron Rechbach, Raimund Bidiz, Wilhelm Mack, Franz Krasovec und Alfons v. Pavich;

b) ein Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Justizministers, welcher der juristischen Gesellschaft den als Regierungsvorlage im Abgeordneten-hause eingebrachten Entwurf der Strafproceßordnung zur Benützung übersendete;

c) ein Schreiben des Herrn Notariatsconciipienten Leone Roncal, welcher ein Exemplar seines Werkes: „Ueber das Notariatsinstitut in Oesterreich“ einsendete;

d) die Zuschrift der juristischen Gesellschaft in Wien, welche ihre Constituirung anzeigte;

e) endlich den von der juristischen Gesellschaft in Berlin eingesendeten achten Jahresbericht dieses Vereins.

3. Der Herr Vorsitzende theilt mit, daß das Vereinsmitglied Herr Notar Dr. W. R i b i t s c h in Rudolfswerth der juristischen Gesellschaft seine Abhandlung: „Ueber die Reform des Notariats“ mit dem Wunsche, daß dieselbe im Vereine einer Besprechung unterzogen werde, übermittelt habe. Nachdem das Resumé dieser Abhandlung vorgelesen worden, befragte der Herr Präsident die Versammlung, ob die Lesung des ganzen Aufsatzes gewünscht oder ob es nicht im Interesse der gründlicheren Erörterung des Gegenstandes als zweckmäßig erkannt werde, die Reformanträge des Herrn Verfassers in Druck zu legen, ein Comité zu bilden und dessen Elaborat in einer der nächsten Versammlungen zum Gegenstande der Discussion der angeregten Frage zu machen. Nach längerer Debatte, in welcher die Herren v. Fritsch, Dr. v. Lehmann, Dr. Costa sen. und Dr. Schaffer die formelle Behandlung des Gegenstandes dem Ermessen des Präsidiums überlassen wissen wollten, Herr v. Formacher aber sich ausdrücklich für die Zusammenstellung eines Comité's aussprach, wurde über Antrag des Herrn Dr. E. H. Costa beschlossen, die fragliche Abhandlung in den Vereinsmittheilungen abzudrucken, zugleich an die in Laibach domicilirenden Mitglieder Separatabdrücke zu vertheilen, und nachdem auf diese Weise die Mitglieder von dem Inhalte dieser Abhandlung in Kenntniß gekommen sein werden, den Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Versammlungen zu stellen.

4. Herr Dr. v. Kaltenegger theilte mit einem von dem Vereinsmitgliede Herrn Landesgerichtsrath Brunner eingesendeten, dem Protokolle hier beiliegenden Civilproceßfall, betreffend die Frage, ob die eheliche Abstammung eines Erbsprätendenten nur durch den Trauschein oder auch auf andere Weise, wie z. B. durch den Taufschein, worin der Name seiner Eltern und er selbst als deren ehelicher Sohn genannt ist, erwiesen werden könne.

Der vorliegende Fall wurde von der zweiten Instanz dahin, daß der Trauschein allein den fraglichen Beweis herstelle, von der ersten und obersten Instanz aber im entgegengesetzten Sinne entschieden.

In der hierüber eingeleiteten Debatte vertrat Dr. v. Schrey die Entscheidung des obersten Gerichtshofes mit dem Bemerken, daß Taufscheine nach den bestehenden Vorschriften als öffentliche Urkunden über alle jene Thatsachen, worüber sie eigens errichtet sind, vollen Beweis herstellen. In der Verordnung vom 20. Februar 1784 (Josefin. Gesetze Bd. VI. S. 574) ist nun ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt in die Taufmatrik aufzunehmen sei. Es müsse angenommen werden, daß die Constatirung der ehelichen Geburt und des Namens der Eltern im Taufscheine erst auf Grund erhobener Gewißheit dieser Thatsachen geschah; jedenfalls würde gegenüber einem solchen Taufscheine, dem die Ehelichkeit der Geburt negirenden Theile der Gegenbeweis obliegen, welcher aber im vorliegenden Falle nicht erbracht wurde.

Herr Dr. Mhačić sen. findet die Entscheidung ungegründet, da über die Thatsache der Ehe kein strenger Beweis, sondern gewissermaßen nur das Surrogat eines Beweises geliefert wurde, und da bei Vorlage von Stammbäumen die Beibringung der Belege für jeden einzelnen darin verzeichneten Act geschlechtlich erfordert werde.

Herr Dr. Suppan stimmt der oberstgerichtlichen Entscheidung bei, da Taufscheine nicht nur zum Zwecke des Beweises der Taufhandlung errichtet werden, sondern auch die Frage der Ehelichkeit der Geburt Gegenstand der Constatirung im Taufbuche sei.

Herr Dr. v. Lehmann erklärt die Beibringung eines strengen Beweises über die Ehelichkeit um so nothwendiger, als es sich um eine Vermögensübertragung handle.

Herr Adjunct Ročevan bemerkte, daß nirgends im Gesetze für einzelne Facta nur eine gewisse Beweisart, mithin auch nicht für die Ehe nur der Beweis durch das Trauungsbuch, welches ja verloren gehen könne, als ausschließlich zulässig erklärt werde.

Herr Dr. v. Kaltenegger erklärte sich für die Beweiskraft des Taufscheines über die Frage der ehelichen Abstammung, da man selbst dem § 80 b. G. B. nicht die Auslegung, daß hierüber nur der Trauschein der Eltern einen Beweis herstelle, geben könne, übrigens aber das fragliche Rechtsverhältniß der Ehe und ehelicher Abstammung zu

einer Zeit entstand, in welcher das bürgerliche Gesetzbuch noch nicht in Wirksamkeit war: die Berufung auf den § 80 b. G. B. also jedenfalls nicht zutreffend wäre.

5. Herr Oberamts = Director Dr. Costa verlas die in dem zur Zeit der französischen Regierung in Krain verhandelten Criminalprocesse gegen den sogenannten Grafen de Laval in Laibach ergangenen, diesem Protokolle zuliegenden Urtheile nebst Entscheidungsgründen, und theilte einige nähere Momente über diese Criminalverhandlung und die Brandmarkung de Laval's mit.

6. Ueber Antrag des Herrn Dr. Suppan wurde die Uebertragung der weiteren Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung beschlossen und vom Herrn Präsidenten, welcher die baldige Einberufung einer Versammlung in Aussicht stellte, die Sitzung geschlossen.

[39] Schreiben des Präsidiums an den ersten Secretär Herrn Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa.

Eu. Wohlgeboren!

Nur mit lebhaftestem Bedauern und nicht ohne Zögern konnte ich die Ankündigung Ihres Entschlusses entgegennehmen, womit Eu. Wohlgeboren das seit ihrem Beginne geführte erste Secretariat der hiesigen juristischen Gesellschaft niederzulegen sich bewogen fanden. Nunmehr — da die Unwiderruflichkeit dieses Schrittes durch die Veröffentlichung in den gesellschaftlichen Mittheilungen feststeht — Sie auch die durch einige Zufälle verzögerte Geschäftsübergabe soeben vollzogen haben, erfülle ich eine Pflicht, indem ich an den Ausdruck jenes Bedauerns den Dank für die rastlose, umsichtige und in jeder Beziehung bewährte Mühewaltung in ihrer bisherigen Stellung zum Vereine anknüpfe, indem ich ferner zum Dolmetsch der warmen und ungetheilten Anerkennung werde, welche Ihre wesentlichen Verdienste um die Begründung so wie um die lebensvolle Entwicklung unserer Gesellschaft allgemein sich erworben haben.

Eben diese Ihre hervorragende Theilnahme läßt mich schließlich die Ueberzeugung aussprechen, daß Sie dieselbe der Gesellschaft, wenn auch nicht mehr zu den Functionären gehörend, in fortan thätiger Weise erhalten werden.

Genehmigen Eu. Wohlgeboren den Ausdruck meiner Hochachtung, welche bei diesem Anlasse Ihnen zu erneuern ich mich beehre.

Laibach, 22. October 1867.

Der Präsident der juristischen Gesellschaft:

Dr. v. Kaltenegger.

Dr. v. Schrey, Secretär.

[40] Rechtsfall über die Unerläßlichkeit eines Trauungsscheines zum Beweise der ehelichen Abstammung beziehungsweise gesetzlichen Erbrechtes.

Vom Herrn Landesgerichtsrathe Brunner.

Des Erblassers Franz Stark acht Geschwisterkinder Namens Johann Tomz und Consorten klagten dessen Witwe Barbara Stark: a) auf Anerkennung des gesetzlichen Erbrechtes zu drei Viertheilen des der Geklagten bereits eingetragenen ehelichen Verlasses; b) auf Uebergabe dieser drei Viertheile nach Maßgabe des aufgenommenen Inventars mit den im Klagsbegehren für jeden der acht Kläger bezifferten Beträgen gegen Berichtigung von drei Viertheilen der von ihnen als liquid angegebenen Passiva; c) auf Bezahlung der Proceßkosten.

Die Geklagte bestritt nicht das Verwandtschaftsverhältniß der Kläger, wendete aber ein, daß das Erbrecht derselben aus der dritten Linie (Großältern-Nachkommen) ausgeschlossen werde durch das ihr abgetretene Erbrecht eines Neffen des Erblassers Josef Cerny, der, aus der ersten Ehe des erblasserischen Vaters Carl Stark abstammend, als dessen Enkel, dem Erblasser in zweiter Linie verwandt ist. —

In der Serie von Filiationsbeweisen dieses Josef Cerny fehlte der Trauschein seiner Großältern Carl und Anna Stark, letztere geborne Wally; jedoch wurden beigebracht:

2 ad II. Militärabschied vom 6. October 1790, worin Carl Stark als verheirathet aus dem Militärverbande entlassen ward;

3 ad II. Todtenschein der Anna Stark gebornen Wally ddo. 27. März 1806;

G ad I. Trauschein des Witwers Karl Stark mit Katharina gebornen Tomz ddo. 17. November 1806 (aus welcher Ehe der Erblasser Franz Stark entsproß);

4 ad II. Taufschein der Katharina Stark ddo. 25. Mai 1791 als ehelichen Tochter des Karl und der Anna Stark, diese geborne Wally;

5 ad II. Trauschein der Katharina Stark mit Johann Cerny ddo. 5. Mai 1822;

6 ad II. Taufschein des Josef Cerny ddo. 20. September 1824 als ehelichen Sohnes des Johann und der Katharina Cerny, diese geborne Stark;

7 ad II. Todtenschein der Katharina Cerny gebornen Stark ddo. 1. Juni 1859, ehelichen Tochter des Carl Stark und der Anna gebornen Wally;

11, 12 ad IV. Taufschein der Ludmilla Stark ddo. 17. December 1788, ehelichen, alsbald wieder verstorbenen Tochter eben dieser Aeltern.

Die Streitfragen im Proceß waren nun:

- A. Ob Josef Cerny als ehelicher Abstammungsbefugter seiner Großältern Carl und Anna Stark zu erkennen sei, nachdem deren Trauschein fehlt;
- B. ob der von Josef Cerny zu Gunsten der Erblasserswitwe Barbara Stark gegen Entgelt von 500 fl. erklärte Erbsverzicht nach Franz Stark die Devolution des Erbrechts an die nächste dritte Verwandtschaftslinie, also an die Kläger bewirkte;
- C. ob die von den Klägern sofort in das Klagsbegehren einbezogene ziffermäßige Erbsvertheilung statthaft sei.

Die erste Instanz wies die Kläger ab, weil

- ad A auch ohne jenen Trauschein die eheliche Geburt und Abstammung von Carl Stark für die Katharina Cerny geb. Stark und für ihren Sohn Josef Cerny durch deren Taufscheine und hierdurch sowie durch die übrigen Matrikenauszüge auch die Ehe des Carl Stark mit Anna Malby erwiesen sei;
- ad B nur der unbedingte Verzicht eines Erben das gesetzliche Erbrecht der nächsten Linie eintreten läßt, — der zu Gunsten und gegen Entgelt von Seite eines Dritten, also bedingt erklärte, Verzicht aber ein Erbschaftsverkauf sei und vermöge § 1278, 1305, 1393 also das Erbrecht an den Käufer resp. an denjenigen überträgt, zu dessen Gunsten der Verzicht lautet;
- ad C das Schlußbegehren verfehlt sei, und im Falle der Zuerkennung des Erbrechts an die Kläger, den ganz geänderten Erbs- und Gebührenverhältnissen eine neue gerichtliche Erbvertheilung und Einantwortung hätte nachfolgen müssen. —

Die zweite Instanz verurtheilte die Geklagte: drei Vierteltheile der Verlassenschaft an die acht Kläger als gesetzliche Miterben gegen von diesen zu bezahlenden drei Vierteltheilen der Verlassenschaft passiven und der auf jene drei Vierteltheile des Verlasses von der Geklagten verwendeten Kosten mittelst rechtsförmlicher Abtretung binnen drei Monaten zu übergeben.

Die Abweisung des klagsweise beehrten Theilungsmodus und der Zuweisung des Activ- und Passivstandes der Verlassenschaft wurde bestätigt.

Gründe.

Es ist nicht erwiesen, daß Josef Cerny auf Grund der ehelichen Verwandtschaft erbsberechtiget sei; denn

1. sub praes. 28. Mai 1863 Z. 2021 hat sich Josef Cerny zu obigem Nachlasse erbserklärt, und es wurde ihm diese Erbserklärung von der Verlassenschaftsbehörde zurückgestellt, weil er den Rechtstitel hierzu nicht ausgewiesen hat.

Es lag ihm nämlich damals ob und war es auch Pflicht der Geklagten, im gegenwärtigen Rechtsstreite durch einen gehörig belegten

Stammbaum nachzuweisen, daß Cerny mit dem Erblasser in der zweiten Linie verwandt ist, wie es im § 799 a. b. G. B. vorgeschrieben ist.

Geflagte konnte nicht durch einen Trauungsschein nachweisen, daß Josef Cerny mit dem Erblasser Franz Stark durch eheliche Abstammung von Carl Stark (Vater des Erblassers) in zweiter Linie verwandt ist, vielmehr geht aus ihrer Behauptung hervor, daß der Trauungsschein des Carl Stark mit Mally, angeblich seiner ersten Gattin, trotz aller Mühe und Opfer nicht zu erlangen war, weil Carl Stark ein Ausländer aus Meerholz im Hienburgischen war, und nicht einmal sicherzustellen war, ob er als verheirathet ins österreichische Militär eingetreten ist, und sein Abschied vom 6. October 1790, mittelst dessen er aus Oesterreich in seine Heimath intradirt wurde, nichts von seiner Gattin erwähnt.

2. Der Taufschein seiner Tochter Katharina Stark, Mutter des Josef Cerny, kann diesen Trauungsschein nicht ersetzen, weil, abgesehen davon, daß Anna Mally eine Person ist, deren Nationale im Dunkel geblieben ist, nach § 80 a. b. G. B. zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages derselbe in das besonders bestimmte Trauungsbuch eingetragen werden muß, weil ferner nach Hofdecret vom 15. Jänner 1787 Nr. 261 Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher nur über jene Umstände Glauben verdienen, worüber sie eigens errichtet sind, und weil die Motivirung der mit Hofdecret vom 21. October 1813 Nr. 568 erlassenen Vorschrift über die Führung der Geburtsbücher darauf hinweist, wie die Seelsorger bei der Führung der letzteren auf eine listige Art hintergangen werden, und sich daher bemühen sollen, die möglichste Gewißheit darüber zu erhalten, daß der Vater des Kindes der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter ist.

3. Aber auch der vorliegende Stammbaum, der sich überhaupt bei dem Mangel des Trauungsscheins nicht ergänzen läßt, kann diesen Trauungsschein nicht ersetzen, weil ein Stammbaum, der zu einem so wichtigen Erkenntniß, als das vorliegende ist, die Grundlage bilden soll, nach Hofkanzleidecrete vom 7. November 1843 Nr. 31835 nur insofern als beweiskräftig angesehen werden kann, wenn demselben die einen jeden einzelnen Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall nachweisenden legalen Documente beiliegen, weil nur durch die letzteren die entscheidenden Daten geliefert werden.

Die Trauung des Carl Stark mit Anna Mally ist auf die gesetzliche Art nicht erwiesen, daher auch das Erbrecht des Josef Cerny überhaupt, insbesondere in zweiter Linie nicht ausgewiesen, und es gelangen daher nach § 738 bis § 740 a. b. G. B. die Kläger in dritter Linie als gesetzliche Erben zu der Erbfolge zu drei Viertheilen des obigen Nachlasses mit der im Gesetze begründeten Verpflichtung, daß sie verhältnißmäßig zur Tilgung der Verlasspassiva und Vergütung

der von der Geflagten allenfalls auf den Nachlaß verwirkten Kosten nach § 824 a. b. G. B. beitrageu.

Deshalb wurde in der ersten Beziehung das Urtheil abgeändert und dem Klagsbegehren mit Hinblick auf die im Gesetze angeordnete Einschränkung, daß der Erbe den Verlassenschaftsgläubigern haftet und der Beklagten auch bei der theilweise ausgesprochenen Abtretung der Verlassenschaft die von derselben in den Nachlaß verwendeten Kosten zu vergüten kommen, stattgegeben.

Die Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils in den übrigen Punkten mußte mit Hinblick auf die Anordnung der §§ 820, 821, 823 und 824 a. G. B. erfolgen, nachdem die Kläger in dem Proceß nicht erwiesen haben, daß die Beklagte vor Einbringung der Klage im unredlichen Besitze des angesprochenen Theiles der Verlassenschaft war, und bei dieser durch vorstehendes Urtheil modificirten Einantwortungsurkunde es die Sache des gütlichen Uebereinkommens ist, oder einer weiteren Rechtsprocedur überlassen bleibt, was den Klägern nach Abschlag der Passiva, der Verlaßgebühren und sonstigen Kosten dem Quantum nach, und an welcher Rubrik des Verlaßactivstandes zuzuweisen kommt.

Die Frist, binnen welcher die Beklagte ihrer urtheilsmäßigen Verpflichtung nachzukommen hat, wurde nach § 300 A. G. D. mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich hier um die Zusammenstellung einer Berechnung und Herbeischaffung von Belegen handeln dürfte, auf drei Monate festgesetzt.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten und Appellationskosten ist im Hofdecrete vom 9. Mai 1785 Nr. 426 J. G. E. gegründet.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil.

Gründe.

Die Kläger bekämpfen jedes Intestaterbrecht des Josef Cerny, indem sie darauf, daß dessen Mutter die von Carl Stark (Vater des Erblassers Franz Stark) vor seiner mit Katharina geborenen Tomz geschlossenen Ehe, aus welcher eben der Erblasser Franz Stark stammt, mit Anna gebornen Mally erzeugte Tochter war und über eine zwischen Carl Stark und dieser Anna Mally bestandenen Ehe der Trauungschein nicht beigebracht wurde, — die Behauptung stützen, daß Katharina Stark, nachmals verhehelichte Cerny, nur eine uneheliche Tochter des Carl Stark und der Anna Mally gewesen sei, mithin, da ihr selbst auf den Nachlaß des Franz Stark kein gesetzliches Erbrecht zustand, ein solches auch von ihr auf ihren Sohn Josef Cerny nicht übergegangen sein konnte.

Allein wenn es auch der Geflagten nicht gelungen ist, über die zwischen Carl Stark und Anna Mally bestandene Ehe den Trauungschein zu erlangen und beizubringen, so ist doch über diese Ehe die

Herstellung anderer Beweise vom Geseze keineswegs ausgeschlossen, und einen anderweitigen vollkommen ausreichenden Beweis darüber, daß Carl Stark mit Anna Mally wirklich verehelicht gewesen und aus dieser Ehe die Tochter Katharina Stark, nachmals verehelichte Cerny (Mutter des Josef Cerny und Halbschwester des Erblassers Franz Stark, Sohnes desselben Carl Stark aus seiner zweiten Ehe mit Katharina gebornen Tomz), entsprossen sei, hat die Beklagte in der That erbracht; denn die Einredebeilage Nr. 2, welche der dem Karl Stark, von Meerholz im Pfenburgischen gebürtig, nach in dem damals Fabricischen Infanterie-Regimente und Feld-Mineurs-Corps perfolvirter Dienstzeit von 11 Jahren 8 Monaten in seiner Eigenschaft als Jungmineur am 6. October 1790 ertheilte Militärabschied ist, bezeichnet den Carl Stark als verheirathet, und da derselbe seine Ehe mit Katharina geb. Tomz laut des Trauungsscheines lit. G. der Klage erst am 17. November 1806 als Witwer geschlossen hat, so folgt hieraus, daß er schon früher einmal verehelicht war.

Wer seine erste Ehegattin gewesen sei, ergibt sich zunächst aus den beiden Taufscheinen Nr. 11 und 12 der Duplik, welche beweisen, daß ihm am 13. December 1788 aus seiner Ehe mit Anna gebornen Mally eine Tochter Namens Rudmilla Anna geboren wurde, dann aus dem Taufscheine Nr. 4 der Einrede, welcher darthut, daß aus derselben Ehe des Carl Stark mit Anna Mally die Tochter Katharina (Mutter des Josef Cerny) entsprossen und am 25. Mai 1791 zur Welt gekommen sei.

Der Todtenschein Nr. 3 der Einrede bewährt den am 27. März 1806 erfolgten Tod der Anna Stark (geb. Mally), ersten Ehegattin des Carl Stark, wornach er allerdings am 17. November 1806 zu seiner zweiten Ehe mit Katharina geborenen Tomz schreiten konnte.

Weiters wird des Carl Stark Tochter Katharina sowohl in ihrem Trauungsscheine Nr. 5 der Einrede mit Johann Cerny als auch in dem Taufscheine ihres ehelichen Sohnes Josef Cerny Nr. 6 der Einrede, und endlich in dem Todtenscheine Nr. 7 der Einrede über ihren am 1. Juni 1859 erfolgten Tod consequent als Katharina geborne Stark bezeichnet, was abermals auf ihre eheliche Geburt hinweist, da sie im Falle ihrer Geburt außer der Ehe in die Matriken nicht mit dem Zunamen ihres Vaters Stark, sondern mit jenem ihrer Mutter Mally einzutragen gewesen wäre. Diese in öffentlichen, zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen hiezu berufenen Organen ausgestellten Urkunden, deren unrichtige Ausstellung nicht vorausgesetzt werden kann, vorkommenden und nicht etwa ungehörig eingemengten, sondern dem vorschriftsmäßigen Inhalte dieser öffentlichen Urkunden entsprechenden, daher auch durch selbe als wahr nachgewiesenen Daten, welche in voller Uebereinstimmung unter einander alle darauf hinweisen, daß Carl Stark mit Anna Mally wirklich verehelicht war, und

dieser Ehe die Tochter Katharina nachmals verheiratete Cerny entsprossen ist, lassen keinen weiteren Zweifel über die eheliche Geburt der Katharina Stark und sonach über ihr Intestaterbrecht, beziehungsweise, da sie dem Erblasser (ihrem Halbbruder) Franz Stark mit Hinterlassung des einzigen ehelichen Sohnes Josef Cerny vorgestorben ist, über das Intestaterbrecht des Letzteren zum Nachlasse des Franz Stark in zweiter Linie seiner Verwandtschaft übrig.

Nachdem nun weiters durch die Originalurkunden Nr. 8, 9 und 10 der Einrede und lit. B. der Klage nachgewiesen erscheint, daß Josef Cerny auf dieses sein, drei Vierteltheile des Nachlasses des Franz Stark umfassendes Intestaterbrecht zu Gunsten dessen Witwe, d. i. der Geklagten Barbara Stark, welcher nach § 758 a. b. G. B. das vierte Vierteltheil des Nachlasses aus dem Gesetze gebührte, Verzicht geleistet, beziehungsweise ihr dasselbe entgeltlich um 500 fl. ö. W. abgetreten, also verkauft, und auch diesen Betrag von der Geklagten ausgezahlt erhalten hat, wornach sie nach § 1278 a. b. G. B. in die Rechte des Josef Cerny getreten ist, und sofort auch den ganzen Nachlaß des Franz Stark vom k. k. Kreisgerichte zu N. unterm 5. August 1863 Z. 3456 ins volle und unbeschränkte Eigenthum eingeworben erhalten hat, — so stellt sich das von den Klägern als bloßen Verwandten der dritten Linie gestellte Begehren auf Anerkennung ihrer vermeintlichen Erbrechte zu drei Vierteltheilen des reinen Nachlasses des Franz Stark, und um Verhaltung der Geklagten zur Uebergabe dieser drei Vierteltheile an die Kläger, als ganz unbegründet dar, weshalb das auf Abweisung dieses Begehrens lautende Urtheil des k. k. Kreisgerichtes zu N. vom 13. September 1865 Z. 6018 bestätigt werden muß.

Der übrige Inhalt dieses Urtheiles, so wie auch des Urtheiles des k. k. böhm. Oberlandesgerichtes vom 13. März 1866 Z. 41894 bleibt unberührt, weil sie diesbezüglich von keinem Streittheile angefochten wurden. Der Spruch über die Kosten dritter Instanz entfällt, weil keine angesprochen worden sind.

[41] Protokoll der LVIII. Versammlung,

welche Donnerstag den 5. December 1867 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Dr. v. Kaltenegger, später Vicepräsident Dr. Lehmann.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. v. Schrey.

Anwesend: 10 Mitglieder.

1. Der Schriftführer theilt mit, das Se. Durchlaucht der Herr Regierungsrath Lothar Fürst Metternich-Winneburg dem Vereine als Mitglied beigetreten sei, und daß von Sr. Exc. dem Herrn Justizminister

der Entwurf des neuen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Vereine eingesendet wurde.

2. Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann besprach als Beitrag zur Lehre des Verbrechens des Betruges durch Meineid einen Fall, wo sich mit Rücksicht auf den, von dem Civilrichter bezüglich des widersprochenen Falles „der Beiwohnung“ in slovenischer Sprache formulirten Eidesatz: „ni res, da bi bil jaz tožnico spoznal, namreč kakor moč ženo“ eine Divergenz der strafgerichtlichen Entscheidungen über den Thatbestand des Verbrechens des Meineides ergab.

Die beiden oberen Instanzen erklärten den Angeklagten des Verbrechens schuldig, in der Erwägung, daß es sich darum handle, ob der Angeklagte in voller Kenntniß war, daß er über das Factum der Beiwohnung den Haupteid ablege — nicht aber darum, ob die in der slovenisch abgefaßten Eidesformel gebrauchten Ausdrücke mehr oder minder sprachcorrect seien.

An der Debatte über diesen, dem Protokolle beiliegenden Rechtsfall theiligten sich die Herren Dr. v. Kaltenegger, v. Formacher, Adjunct Ročevan und Dr. Suppan unter Beitretung zu den Gründen dieser Entscheidungen, letzterer mit dem Bemerkten, daß, wenn der Haupteid in slovenischer Sprache in der fraglichen unpräcisen Form aufgetragen worden wäre, der Civil-Richter auf denselben gar nicht hätte erkennen können.

3. Die Besprechung der von Herrn Dr. Mhačič sen. vorgelegten Rechtsfragen über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen und die Competenz der politischen Behörden in Bezug auf letztere, wurde wegen Abwesenheit des Herrn Dr. Mhačič auf die nächste Versammlung übertragen.

Nach Uebernahme des Vorsizes durch den Vicepräsidenten Dr. v. Lehmann — bespricht:

4. Dr. v. Kaltenegger einen in der „Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung“ Nr. 41 de 1867 enthaltenen Rechtsfall über executive Feilbietung einer zur Cautio gewidmeten Satzpost, wobei in drei Instanzen die Vicitationsbedingung aufrecht erhalten wurde, der Erstehrer habe die aus der Cautionswidmung entspringenden Rechtsfolgen mit der Forderung zu übernehmen, weil diese Cautionswidmung die bedingte Abtretung der Forderung enthalte.

Diese Rechtsanschauung bestritt der Referent aus dem allgemeinen Rechtsbegriffe einer Cautionswidmung und Superintabulation mit der Bemerkung, daß abgesehen von einer besondern, auf die bedingte Abtretung lautenden Verabredung die Superintabulation einer Cautionswidmung dem Gläubiger das dingliche Recht begründe, für die ihm cavirten Ansprüche aus der zur Cautio gewidmeten Forderung die Befriedigung zu erlangen, das heißt, das Pfandrecht auf die Forderung, — das Afterspandrecht auf die Hypothek.

Die Execution aus diesem Pfandrechte könne allerdings nicht blos durch die Feilbietung, sondern auch durch die Einantwortung der Forderung vor sich gehen, allein im letztern Falle gehe das Eigenthum derselben erst vom Zeitpunkte und nach Maßgabe der Einantwortung an den bisherigen Pfandgläubiger über, während bei der in jenen gerichtlichen Entscheidungen angenommenen bedingten Abtretung schon beim Eintritte dieser Bedingung ohne irgend eine executive Zwischenhandlung die Cautionsforderung eingeklagt, die mittlerweile geführte Execution dritter Pfandgläubiger rescindirt werden und der Cautionsberechtigte gar nicht befugt sein könnte, die Befriedigung durch Feilbietung der zur Caution gewidmeten Forderung zu suchen. Ohne inneren Grund wird einem Cautionssuperfidejussar eine solche wesentlich andere Rechtsbedeutung beigelegt, als einem Cautionshypothekarfidejussar.

Wie bei Versteigerung dieser Hypothek, wird auch der Ersteher der Cautionsforderung (bei deren Feilbietung der Cautionsberechtigte mitbieten mag) die Cautionsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe seines Meistbotes zu erfüllen haben; müßte er darüber hinaus aus der Cautionswidmung haften, so würde man eine solche executive Feilbietung zu einem Glücksvertrage gestalten, weil die fragliche Forderung des unbestimmten Cautionsfidejussars wegen nur einen ungewissen Vortheil böte (§ 1267 b. G. B.), während bei jeder executiven Feilbietung von einem bestimmten Schätzungs- oder Nennwerthe als Ausrufspreis ausgegangen werden muß (§ 347 und 326 a. G. D.).

5. Dr. v. Kaltenegger bespricht weiters die Frage der Verkäuflichkeit des Jagdrechtes, anknüpfend an einen Fall, in welchem eine Herrschaft, indem sie von ihrem zusammenhängenden Waldcomplexe von mehr als 4000 Joch über 3000 Joch als Ablösungs-Äquivalent an die Servitutsberechtigten abgetreten, sich selbst aber einen servitutsfreien Waldcomplex von nahezu 1000 Joch vorbehalten hatte, auch das Jagdrecht auf dem abgetretenen Waldcomplexe sich reservirte.

Referent erörterte die Fragen, ob dieses Jagdrecht für sich allein verkäuflich und ob es ohne Willen des Berechtigten ablösbar sei? sie dahin beantwortend, daß ein solches Jagdrecht nur mit dem Grundbesitze (über 200 Joch), zu welchem es vorbehalten wurde, verkauft werden könne, und daß die Ablösung nur unter Einwilligung beider Theile statthast sei.

Bei der Debatte über diese Abhandlung, deren Drucklegung beschlossen wurde, theilnahmen sich die Herren Dr. Abačič jun., Dr. v. Lehmann, Dr. Suppan und Dr. Schöppel, letzterer mit der Erläuterung, daß das Jagdrecht nur dem Besitze des verpflichteten Gutskörpers vorbehalten, und daß es nur mit diesem letztern selbst verkauft werden könnte.

6. a) Dr. v. Schrey behandelte einen Rechtsfall über Meistbottsvertheilungen bei Simultanhypotheken, die Frage betreffend, ob der Simultanpfandgläubiger bei der gleichzeitigen Veräußerung sämmtlicher Pfandrealityten sich mit der bis zur vollen Deckung seiner Forderung erfolgenden Anweisung auf einzelne Realityten meistbote zufrieden geben müsse, oder ob er nicht vielmehr berechtigt sei, die Verwahrung seiner Pfandrechte bei den Meistboten sämmtlicher Realityten für so lange anzusprechen, als er die wirkliche Zahlung nicht erhalten. Gegen die Ansicht der beiden unteren Instanzen entschied der oberste Gerichtshof in dem speciellen Falle in dem letztern Sinne, welche Entscheidung von dem Referenten besprochen und näher begründet wurde.

In der Debatte hierüber wurde namentlich die Frage erörtert, welches Rechtsmittel den dem Simultangläubiger postlocirten Tabulargläubigern in dem Falle zustehe, wenn ersterer durch Saumseligkeit in der Einbringung der ihm zugewiesenen Meistbote den Abschluß der Meistbottsvertheilung willkürlich in Schweben erhält.

Gegen die Ansicht des Referenten, es stehe ditzfalls die Aufforderungs-klage zu Gebote, sprachen sich die Herren Dr. Suppan und Kocëvar aus. An der Debatte theilhaftigten sich übrigens auch die Herren Dr. v. Lehmann und Dr. v. Kaltenegger. — Sind die Ersther sämmtig, so gilt eben für Alle, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß die Ersther zahlen, das Relicitationsrecht.

Ueber Antrag des Vorsitzenden wurde die Drucklegung des Aufsatzes beschlossen.

b) Herr Dr. v. Kaltenegger bringt zum Vortrage eine Abhandlung über die Zulässigkeit und Bedingungen zur parcellenweisen executiven Feilbietung einer Hypothek.

Herr Adjunct Kocëvar bemerkte, die parcellenweise Versteigerung werde namentlich dann zulässig sein, wenn bestimmt wird, daß nach dem Ausbieten der einzelnen Parcellen auch die Gesamtheit um die Summe der erzielten Meistbote feilgeboten werde. Die allg. Gerichtsordnung stehe nicht entgegen, da die Parcellirungsvorschriften erst später erschienen.

Herr Dr. Suppan betonte, daß gegen den Willen des Executen diese Parcellirung unzulässig sei.

Ueber Antrag des Herrn Dr. v. Lehmann wurde die Drucklegung der Abhandlung beschlossen. —

c) Schließlich erwähnt noch Herr Dr. v. Kaltenegger eines praktischen Falles, wo zur executiven Veräußerung einer Realität die Bedingung gestellt wurde: „Der Ersther ist verpflichtet, die hinter drei Jahren ausstehenden Steuern und Grundentlastungsrückstände noch außer dem Meistbote besonders zu berichtigen.“

Die Unzulässigkeit einer solchen Bedingung, die den Meistbot zum Nachtheile der an der Zahlungsreihe stehenden Gläubiger herabdrücke, erhelle aus dem Gesetze, daß der Ersther nur aus seinem Meistbote

zahlungspflichtig werde — und daß Alles, was der Ersterher zu zahlen habe, nur auf Grund der Meistbotvertheilung, d. i. richterlichen Zahlungsanweisung, nach Maßgabe der pfandrechtlichen Rangordnung zu zahlen sei.

7. Bei erschöpfter Tagesordnung wurde sohin die Versammlung von dem Vorsitzenden geschlossen.

[42] Ueber die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken.

Von Dr. Robert v. Schrey.

Auf mehreren dem F. X. gehörigen Realitäten lastete zu Gunsten der Kirche in T. ein Darlehenscapital pr. 2500 fl. simultan intabulirt.

Sämmtliche Realitäten wurden im Executionswege an verschiedene Ersterher veräußert und die fragliche von der Kirche zu dem Meistbote sämtlicher Realitäten angemeldete Forderung an die Meistbote der Simultanhypotheken I bis V bis zur vollen Deckung gewiesen, rücksichtlich der Realitäten VI bis VIII aber die kirchliche Satzpost unter Hinweisung auf die bereits erfolgte vollständige Zuweisung bei den Realitäten I und V übergangen, sonach der betreffende Meistbot den nachfolgenden Satzgläubigern zugewiesen.

Gegen diese Meistbotsvertheilung, welche von keinem andern Satzgläubiger angefochten wurde, brachte die Kirche in T. den Recurs ein mit dem Begehren, daß ihr die Simultanpfandrechte auch rücksichtlich der Realitäten VI bis VIII zu wahren seien und die mit Uebergehung ihrer Satzpost pr. 2500 fl. erfolgte Zuweisung des Meistbotes letzterer Realitäten an die postlocirten Gläubiger erst dann rechtskräftig und eine definitive werde, wenn die thatsächliche Berichtigung der Forderung pr. 2500 fl. aus dem Meistbote resp. Seitens der Ersterher der Realitäten I bis VI erfolgt sein wird.

Das Obergericht hat über diesen Recurs in der Erwägung, daß es dem Simultanpfandgläubiger unbenommen bleibt, sein Pfand auf welch immer Pfandobjecte beliebig zu realisiren, daß aber andererseits die Vertheilung eines Meistbotes einen bestimmten, für alle Satzgläubiger maßgebenden Abschluß enthalten muß, und nicht Eventualitäten umfassen kann, deren Eintritt möglicherweise in die Länge der Zeit hinausgeschoben werden kann, — dem Bezirksgerichte aufgetragen, vorläufig die Kirche in T. zur Erklärung aufzufordern, auf welche der veräußerten Realitäten sie ihre Pfandrechte geltend zu machen gesonnen sei, — und hierüber über Vernehmung der Satzgläubiger salvo recursu zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung brachte die Kirche neuerlich den Recurs ein, insbesondere darauf hinweisend, daß sie schon in ihrem Anmeldungs- gesuche an die Meistbote aller Realitäten sich halten zu wollen erklärte

und daß sie, insolange ihre Forderung nicht thatsächlich bezahlt sei, zum theilweisen Pfandverzicht nicht verhalten werden könne.

Hierüber hat der oberste Gerichtshof in der Erwägung, daß die Kirche T. bereits in dem Anmeldungsprotokolle erklärte, daß sie alle ihr aus den verschiedenen Simultanhypotheken gebührenden Satzreste zur Einbringung ihrer Forderung bei der Meistbotsvertheilung gewahrt wissen wolle, und daß sie mithin nicht gesonnen ist, auf irgend eines dieser Pfandrechte vor vollständiger Befriedigung ihrer Forderung Verzicht zu leisten; in Erwägung, daß das Pfandrecht nach § 469 b. G. B. erst durch die Tilgung der Schuld erlischt und der Pfandgläubiger nicht gezwungen werden kann, vor vollständiger Tilgung der Schuld sein rechtmäßig erworbenes Pfandrecht fahren zu lassen; in Erwägung, daß folgerichtig jene Gläubiger, welche auf dieselbe Realität ein späteres Pfandrecht erworben haben, erst dann zur Geltendmachung ihres Rechtes, sich aus diesem Pfande zahlhaft zu machen, gelangen können, wenn der ihnen vorhergehende Pfandgläubiger vollständig befriedigt worden ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob der erste Pfandgläubiger mit seiner Forderung nur auf dem einen gemeinschaftlichen oder auch auf anderen Pfandobjecten versichert ist, — entschieden, es habe die Zuweisung des Meistbotes von den Realitäten VI bis VIII an die der Kirche in T. nachfolgenden Hypothekargläubiger nur für den Fall und in dem Maße zu gelten, als nicht der Meistbot dieser Realitäten zu der durch die anderen Meistbotszuweisungen nicht wirklich erfolgten vollen Befriedigung der vorintabulirten Satzpost der genannten Kirche in Anspruch genommen werden müßte.

Diese, die Erledigungen der beiden unteren Gerichte abändernde Entscheidung des obersten Gerichtshofes entspricht vollständig dem Wesen der Simultanhypotheken, deren Begriff zwar nicht nach einer ausdrücklichen Bestimmung des a. b. G. B., welches über Simultanhypotheken keine Normen enthält, wohl aber aus dem Geiste des Pfandrechtes dahin formulirt werden kann, daß die Bestellung derselben dem Gläubiger das Recht verleiht, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder von den mehreren Pfandsachen nach eigener Wahl zu verlangen.

Nach dieser Begriffsbestimmung, welche auch in der Grundbuchordnung für Ungarn vom 15. December 1855 (R. G. B. Nr. 222) enthalten ist, sind die Simultanhypotheken als eine Gesamtsache, als ein Ganzes zu betrachten, welches in allen seinen Theilen der Forderung des Pfandgläubigers verhaftet ist, und dessen theilweise Entziehung der Letztere ebensowenig, wie bei einer einzelnen Pfandrealität die lastenfreie Trennung einer oder der anderen Parcellen, zu gestatten verpflichtet ist. Auf ähnliche Weise, wie bei der Correalität mehrerer Mitschuldner (§ 891 b. G. B.), wie bei der Bürgschaft mehrerer Personen für den nämlichen ganzen Betrag (§ 1359 b. G. B.) bis zur Zahlung alle

Schuldner für den ganzen Betrag haften, so haftet dem Simultanpfandgläubiger jede Pfandrealtät für die ganze Schuld.

Dieses Recht besteht gemäß § 469 b. G. B. fort bis zur vollständigen Zahlung der Schuld, d. h. bis zur Leistung dessen, was der Schuldner zu leisten verpflichtet ist (§ 1412 b. G. B.), es erlischt also auch nicht durch die wenn auch vollständige Zuweisung der Forderung auf den Meistbot eines oder mehrerer Pfandobjecte. Denn hierin liegt noch keine Zahlung, sondern diese hat der Ersteher in Erfüllung der Licitationsbedingnisse gemäß der §§ 338 und 339 a. G. D. erst zu leisten, und erst nach geleisteter Zahlung erwirkt Letzterer das lastenfreie Eigenthum der erstandenen Pfandrealtät.

Die Meistbotszuweisung ist lediglich eine Assignation, in welche der Gläubiger nur mit dem Vorbehalte des Pfandrechtes, das er im Wege der Relication ausüben kann, einwilligend angesehen werden muß, — und es ist der Assignatar (Pfandgläubiger), wenn der Assignat (Ersteher) die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit (d. h. in Gemäßheit der Licitationsbedingnisse und Meistbotsvertheilungserledigung) leistet, sich an den Assignanten (den Pfandschuldner und das Pfand selbst) fortan zu halten berechtigt. (§ 1406 b. G. B.)

Das volle und ungetheilte Pfandrecht des Gläubigers besteht also auch noch nach der Meistbotsvertheilung fort, denn durch dieselbe erhält er keine neue oder mehrere Deckung, welche er als Aequivalent für aufzugebende anderweitige Rechte ansehen konnte. Es kann ihm also nicht zugemuthet werden, vor der effectiven Zahlung seiner Forderung auf einen Theil der Hypothek zu verzichten und sich mit der Vertheilung des Haftungsbandes auf die einzelnen Realitäten zu begnügen, während doch jede ganz für die Forderung verpfändet ist.

Es muß ihm gleichgültig sein, aus welchem Pfande er seine volle Bezahlung erhält, allein so lange dies nicht geschieht, besteht sein Pfandrecht fort und die ihm nachfolgenden Satzgläubiger müssen die eventuelle Verwahrung seiner Vorrechte auf den Meistbot rücksichtlich aller Realitäten gestatten, da darin nur ein Gebrauch seines Rechtes liegt, dessen Bestand ihnen aus den öffentlichen Büchern bekannt war, dessen Ausübung ihnen also im rechtlichen Sinne nicht nachtheilig ist. (§ 1305 b. G. B.) Wenn die Ersteher pflichtgemäß die sämtlichen Meistbote rechtzeitig berichten, so werden auch — nach Maßgabe des Meistbotes — die Forderungen dieser nachfolgenden Satzgläubiger zur baldigen Tilgung gelangen, im Gegenfalle aber müssen sie sich die Reservirung des Meistbotes für den Simultanpfandgläubiger ebenso gefallen lassen, als in dem Falle, wenn Letzterer sich schon ursprünglich an das auch ihnen verhaftete Pfand gehalten hätte.

Während also in diesem Vorgange keine Benachtheiligung der fraglichen Gläubiger liegt, kann allerdings dem Simultanpfandgläubiger durch die Uebergehung der Simultanfakpost bei einigen

Realitäten ein Nachtheil zugehen; denn es ist immerhin der Fall möglich, daß die Ersteher jener Realitäten, auf deren Meistbot er gewiesen wurde, mit der Berichtigung desselben im Rückstande bleiben, daß sohin im Relicitationswege ein geringerer Feilbietungserlös erzielt und der Entgang aus dem Badium und sonstigem Vermögen der Ersteher nicht eingebracht werden könnte.

In diesem Falle hätte der Simultangläubiger das leere Nachsehen, da rücksichtlich der übrigen Realitäten die mit Uebergehung der Simultansatzpost erfolgte Meistbotsvertheilung mittlerweile rechtskräftig geworden, der Meistbot berichtigt, die Realitäten lastenfrei den Erstehern eingantwortet und auf sie umschrieben sein könnten.

Dieser Gefahr eines gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Forderung, zum mindesten der Gefahr, gegen das dingliche Pfandrecht ein persönliches Regreßrecht von sehr zweifelhaftem Werthe gegen die Ersteher einzutauschen, würde sich also der Simultansatzgläubiger aussetzen, wenn er einer ähnlichen Aufforderung, wie der vorliegenden obergerichtlichen Weisung, die Realitäten anzugeben, auf welche er sich halten wolle, in dem Sinne Folge gäbe, daß er nicht alle, sondern nur einige Realitäten benennen und auf das Pfandrecht bei den übrigen verzichten würde.

Denn nur diesen Sinn könnte die fragliche obergerichtliche Aufforderung haben; Beweis der Motivirung, daß die Meistbotsvertheilung einen bestimmten, für alle Satzgläubiger maßgebenden Abschluß erhalten muß.

Dieser Opportunitätsgrund kann die Beseitigung wohlervorbener Pfandrechte, die Rücksichtnahme auf die postlocirten Gläubiger zum offenbaren Nachtheile der Rechte ihrer Vormänner nicht rechtfertigen.

Sollte der Simultansatzgläubiger gegen die ihm zugewiesenen, in der Zahlung des Meistbotes säumigen Ersteher nicht rechtzeitig das ihm nach den Picitationsbedingungen zustehende Relicitationsrecht ausüben, so ist den postlocirten Gläubigern durch die Aufforderungsflagge ein Rechtsmittel geboten, den Simultansatzgläubiger zur Erweisung seiner Rechte auf die weiteren Meistbote zu verhalten, wie es auch selbstverständlich ist, daß diese seine Rechte bezüglich der übrigen Realitäten nicht zur Geltung gelangen, wenn aus seinem eigenen Verschulden die ihm zugewiesenen Meistbote uneinbringlich werden. (§§ 1406 und 1399 b. G. B.)

Erst mit der wirklichen Befriedigung der priorirten Satzpost würde also die Vertheilung und Zuweisung des Meistbotes für die späteren Gläubiger den vom Obergerichte geforderten Abschluß erhalten, d. h. definitiv werden können, so daß dann erst die auf den übrigen Simultansatzhypotheken postlocirten Forderungen, welche bis zur Berichtigung der kirschlichen Simultansatzpost nur bedingt anweisbar sind, nun unbedingt zur entsprechenden Zahlung zu gelangen haben werden.

Der Fall ist ganz analog jenem, wo eine dem Betrage nach unbestimmte oder erst im Rechtswege zu liquidirende Saksforderung die definitive, also unbedingte Zuweisung der ihr im Sakrechte nachstehende Forderungen aus dem Meistbote hindert.

Wie in diesem Falle die späteren Sätze nur bedingt anweisbar sind, wie in diesem Falle die Meistbotsvertheilung erst nach der Liquidirung der streitigen Vorsakpost den definitiven Abschluß erhält, so ist auch die Zuweisung der einer Simultansakpost nachfolgenden Forderungen nur unter der Bedingung zulässig, daß die Berichtigung der vorintabulirten Simultansakpost wirklich erfolgt und deren Simultanhypothekarreht wirklich beseitigt sein wird.

Insolange dies nicht der Fall ist, kann und muß aber der Tabularrichter bei der Entscheidung über die Kauffschillingsvertheilung nur nach dem wirklichen Tabularstande vorgehen und darf mithin nicht erkennen, daß eine in dem Grundbuche noch haftende Forderung nicht berücksichtigt werde.

Laibach, am 4. December 1867.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[43] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe pag. 104 dieses Bandes.)

a) Aufgenommen in der LVII. Versammlung:

177. Herr Sigmund Conrad von Eysesfeld, k. k. Landespräsident in Laibach.

b) Aufgenommen in der LVIII. Versammlung:

178. Se. Durchlaucht Herr Lothar Fürst Metternich, k. k. Regierungsrath in Laibach.

c) Ausgetreten:

45. Herr Alfons Pavich von Pfauenthal, Conceptspractitant der k. k. Landesregierung in Laibach.
 46. „ Franz Frásovec, k. k. Bezirksvorsteher in Gmünd.
 47. „ Wilhelm Freiherr von Rehbach, k. k. Landesgerichtsscretär in Laibach.
 48. „ Raimund Vidiz, k. k. Polizeicommissär in Laibach.
 49. „ Wilhelm Mack, k. k. Kreisgerichtspräses in Leoben.
 50. „ Edmund von Schrey, k. k. Actuar in Leibnitz.

[44] Fortsetzung des Verzeichnisses

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe pag. 9 dieses Bandes.)

61. Die Redaction der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung in Graz.

[45] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe pag. 104 dieses Bandes.)

1761. Statuten der Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des Doctoren-Collegiums der juridischen Facultät in Wien. Wien 1866. 8. (Von der genannten Gesellschaft.)

1762. Bericht über die dreijährige Administration der Communal-Angelegenheiten in Laibach vom Juni 1864 bis Mai 1867. Laibach. 8. (Vom Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa.)

1763. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Laibach pro 1867. Laibach. 8. (Von der k. k. Oberrealschuldirection in Laibach.)

1764. Achter Jahresbericht der juristischen Gesellschaft in Berlin pro 1866/67. Berlin. 8. (Von der genannten Gesellschaft.)

1765. Annualreport of the board of regentes of the Smithsonianinstitution, showing the operations, expenditures, and condition of the institution for the year 1865. Washington 1866. 8. (Von der Smithsonian-Institution in Washington.)

1766. Report of the secretary of war with accompaying papers. Washington 1866. 8. (Von derselben.)

1767. Zeitschrift für schweizerisches Recht. 13. Band. 1. und 2. Heft. Basel 1865 und 1866. 8. (Von Bahnmayers Verlag [C. Dettloff] in Basel.)

1768. Blätter für Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Heidelberg 1866. 8. (Vom Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten in Heidelberg.)

1769. Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen. Köln. 11. Jahrgang. 1866. 4. (Vom Vereine für das Notariat in Rheinpreußen.)

1770. Deutsche Gerichtszeitung. Organ des deutschen Juristentages. Herausgegeben von E. Hiersfemenzel. Berlin 1866. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

1771. Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern. Herausgegeben von Fr. Niedermaier. Erlangen 1867. 7. Band. 8. (Vom Anwaltverein für Baiern.)

1772 und 1773. Oesterreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Haimperl. Wien 1865. 15. und 16. Band. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

1774 und 1775. Allgemeine Bibliographie. Monatliches Verzeichniß der wichtigeren neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur. Herausgegeben von J. A. Brockhaus in Leipzig. Jahrgang 1865 und 1866. 8. (Vom Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa.)

1776. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Stuttgart. Jahrgang 1865. 8. (Vom königl. statist. topogr. Bureau in Stuttgart.)

1777. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Wien. 8. 9. Jahrgang 3 Hefte. (Von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien.)

1778. Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von E. J. Bekker und J. Böhl. München 1866. 8. 4 Hefte. (Von den Herausgebern.)

1779 und 1780. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, herausgegeben von dem Verwaltungsausschusse desselben. 9., 10., 11. und 12. Heft. Innsbruck. 8. 1860, 1861, 1863, 1865. (Vom Verwaltungsausschusse des Ferdinandeums.)

1781. Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1862. 8. (Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau.)

1782 und 1783. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes. Herausgegeben von J. B. Busch. Leipzig 1867. 8. 9. und 10. Band. (Vom Herrn Herausgeber.)

1784. Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Graz. Graz 1867. 8. (Von der genannten Gesellschaft.)

1785. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Graz 1867. 15. Heft. 8. (Von dem historischen Vereine für Steiermark.)

1786. Beiträge zur Kunde für steiermärkische Geschichtsquellen. Graz 1867. 8. (Von demselben.)

1787. Atti dell' I. R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti Venezia 1865—66. 8. XI. (Vom Istituto veneto di scienze, lettere ed arti in Venezia.)

1788. Justiniana ciesare Ustanovenie a naučenie neb Proniech počátkuov práv městských knihy čtvery. v Praze 1867. 8. (Von der Gesellschaft: „Jednta Právnické“.)

1789. Czado pismo poswiecone Prawu v Umiejetnosciam Politycznim, Redaktor Prof. Dr. Michal Koczyński. W. Krokowie 1865. 8. Rok III. (Von der Redaction der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Krakau.)

1790. Entwurf einer Concurs-Ordnung für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder des österr. Kaiserstaates. (Regierungsvorlage.) Wien 1867. 8. (Vom hohen k. k. Justizministerium.)

1791. Entwurf einer Civilproceß-Ordnung für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder des österr. Kaiserstaates (Regierungsvorlage). Wien 1867. 8. (Vom hohen k. k. Justizministerium.)

1792. Referenten-Entwurf der Gesetze über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Motiven. Wien 1867. 8. (Vom hohen k. k. Justizministerium.)

1793. Entwurf einer Strasproceß-Ordnung für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder des österr. Kaiserstaates. Wien 1867. 4. (Vom hohen k. k. Justizministerium.)

Literatur.

[46] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes in den Jahren 1865 und 1866.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe Band III. pag. 132.)

Zusammengestellt vom Herrn Bürgermeister **Dr. E. H. Costa.**

419. Aktenstücke, amtliche, betreffend die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn. Lex. 8. (186 S.) Hermannstadt. Steinhausens B. (M. Schmiedicke). Sep.-Conto. 2 fl. — (Nur baar.)

420. Alessi, Dott. Bartol., Dottrina degli Interessi o frutti del denaro, emendata e portata al suo completo sviluppo a vantaggio delle leggi e delle Finanze degli Stati, delle casse d'amortizzazione, di banco, di credito, d'assicurazione, di risparmio, dei commercianti, ingegneri e ragionieri e principalmente della pubblica, istruzione. 4. Verona, Libreria della Minerva. L'opera sarà pubblicata in 7 dispense di fogli 5 cadauna ed al prezzo di 60 sdi. in argento per cadauna.

421. Almanach für die k. k. Central- und Landesstaatsbuchhaltungen auf das Jahr 1866. Redigirt und herausgegeben von Friedrich Ehrenstein. 2. Jahrg. 8. (LXXVI und 155 S.) Wien, Braumüller. 1 fl.

422. Altvatter, Otto von, Zur Lösung der Steuerreformfrage. Der österr. Grundsteuer-Cataster in seiner Theorie und Praxis nebst Vorschlag zu einem Grundsteuersysteme in Verbindung mit der Einführung neuer Grundbücher und einem Anhange: Ein Entwurf einer gerechten Hauszinssteuer. gr. 8. (IV und 56 S.) Ebendasselbst in Commission. 60 fr.

423. An die Freunde des Ausgleichs. Ein offener Brief. kl. 8. (15 S.) Wien, Ferd. Klemms Sep.-Conto. 20 fr.

424. Arenz, Carl Colbert, Ein Blick in die staatswirthschaftlichen Verhältnisse unter Ludwig XIV. gr. 4. (30 S.) Prag, Credner. 52 fr.

425. Aftl, Heinrich, Alphabetisches Sachregister zum Reichsgesetzblatte für das Kaiserthum Oesterreich, umfassend alle in diesem Blatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen für den Zeitraum der Jahre 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863, mit besonderer Ersichtlichmachung des Zusammenhanges und genauer Angabe der ganz oder theilweise erfolgten Außerkraftsetzung, Vervollständigung und Berichtigung derselben. 1. und 2. Lieferung. gr. 4. (S. 1—128.) Prag, Bellmann. (Erscheint in 3 Lieferungen à 80 fr.)

426. Aftl, Heinrich, Alphabetische Sammlung aller politischen und der einschlägigen Polizei-, Justiz-, Militär-, Berg-, Finanz-, Unterrichts-, geistlichen, Agricultur-, Handels-, Gewerbe-, Bau-, Communications-, Post-, Telegraphen-, Rechnungscontrol-, Theater-, Sanitäts-, Gemeinde- und Beamten-Gesetze des Kaiserthums Oesterreich, für alle Kronländer mit Ausnahme der ungarischen und italienischen Provinzen. 2. bedeutend vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage. 2. Bd. 8. (S. 753—1904.) Ebend. 7 fl. 20 fr.

427. Aufgabe, die nächste, der Landtage diesseits der Leitha. Ein unbefangenes Wort zur Lösung des Verfassungstretes. 8. (13 S.) Wien, Beck's Verlag. 30 fr.

428. Aufgabe, unsere. 15. September 1865. Aus dem Ungarischen vom Verfasser selbst übersetzt. 8. (23 S.) Pest, Nách in Commission. 40 fr.

429. Austria. Wochenschrift für Volkswirthschaft und Statistik. Verantw. Redacteur: L. Stein. 17. Jahrg. 1865. 52 Nummern. Mit Beilage. gr. 4. (à 2 Bg.) Wien, Expedition. 6 fl. Mit Postversendung 6 fl. 50 fr. Im Buchhandel 7 fl. Einzelne Nummern 15 fr.

430. Autonomia, l', di Trieste. Risposta agli ultimi discorsi tenuti nel parlamento di Torino. 8. (58 p.) Vienna, Abel Lukšić 80 sdi.

431. Autonomie, die, der Stadt Triest. Eine Entgegnung auf die jüngsten im Turiner Parlamente gehaltenen Reden. gr. 8. (46 S.) Wien, Lukšić. 80 fr.

432. Barrande, Joachim, Défense des Colonies. III. Etude générale sur-nos étages G—H avec application speciale aux environs de Hlubočep près Prague. Avec 1 carte et 1 feuille de profils. 8. (367 S.) Prag, Calve'sche U. B. (Fr. Becke) in Commission. 2 fl.

433. Bericht über Oesterreichs ungünstige Stellung im Welthandel und die Mittel der Abhilfe, erstattet von dem in Folge allerh. Handschreibens vom 9. Februar 1864 niedergesetzten Comité (Revoltellacomité). gr. 8. III. 62 Beilagen, CXIX S. und eine Tabelle. Triest, Münster'sche Buchhandlung (W. Spumann) in Commission. 1 fl.

434. Bethlen, Nicolaus Graf, Ein Wort an Deak. 8. (15 S.) (Selbstverlag). Wien, Gerold in Commission. 40 fr.

435. Beziehungen, die handelspolitischen, zwischen Oesterreich und Rußland. Vom Standpunkte des einigen österreichischen Gesamtstaates beleuchtet. gr. 8. (84 S.) Wien, Gerold in Comm. 80 fr.

436. Biblioteca del diritto o Repertorio ragionato di Legislazione e di Giurisprudenza, nelle materie civili, amministrative, criminali e commerciali. Contenente per ordine alfabetico la spiegazione di tutti i termini del diritto e della pratica, un trattato ragionato sopra ciascuna materia, la giurisprudenza delle diverse corti e del consiglio di stato, un sommario delle legislazioni straniere etc. Pubblicato sotto la direzione dei Signori Sebire e Carteret, Avvocati alla Corte imperiale di Parigi. Prima versione italiana corredata di note tratte dai Codici vigenti in Italia per cura del Dottore Adriano Roua di Venezia. Fasc. 387 a 423, in Less. 8. Venezia. G. Antonelli à 35 sdi. in argento.

437. Bischoff, Dr. F., Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Rechtes. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsbericht der k. Akademie der Wissenschaften) gr. 8. (49 S.) Ebend. in Comm. 25 fr.

438. Bischoff, Dr. F., Ueber einen deutschen Rechtscode der Krafauer Universitäts-Bibliothek. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsbericht der k. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (29 S.) Ebend. in Comm. 25 fr.

439. Briefe, offene, an den künftigen Justizminister. Von einem praktischen Juristen. 8. (15 S.) Wien, Beck's Verlag. 30 fr.

440. Brunner, Dr. Heinrich, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsbericht der k. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (71 S.) Wien, Gerold in Comm. 50 fr.

441. Carneri, B., Oesterreich und die Encyclica. gr. 8. (16 S.) Wien, Tendler & Comp. (Carl Fromme). 20 fr.

442. Cattanei di Momo, Filibert Freiherr, Die Bildung eines österreichisch-deutschen Vereins für orientalische und transatlantische Verkehrsanstalten. Mit 2 Karten. gr. 8. (103 S.) Wien, Gerold. 1 fl.

443. Cavalli, Dott. F., La Scienza Politica in Italia. Memoria seconda. (Dalle Memorie dell' Istituto Veneto, Vol. XII.) Nello stesso luogo.

444. Consolo, Cav., Avvocato G. Osservazioni sul divorzio nei rapporti civili e religiosi, Padova.

445. Consultore amministrativo, il. Giornale ebdomadario di legislazione, giurisprudenza, dottrina ed interessi amministrativi. Anno VI. 1865. Redattore Dott. C. Bosio, Esce tutti i lunedì. 4. gr. Verona, G. Civelli. Prezzo annuario 8 fi. in arg.

446. Deák, Franz von, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Rustkandl's „Ungarisch-österreichisches

Staatsrecht" vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechts. 8. (264 S.) Pest, Emich. 2 fl.

447. Denkschrift in Betreff der Theilung Galiziens. 8. (37 S.) Vemberg, Wild in Comm. 40 fr.

448. Dłuzniewski, Marcei. Polska chrześciansko-duchowa i federacya narodów. (Dłuzniewski M., Das geistlich-christliche Polen und die Föderation der Völker. 2. verbesserte Auflage.) Kraków, Baumgarten. 8. (V i 168 str.) 2 zlr.

449. Eco, I., delle Alpi Retiche. 1865. 2° anno. Giornale che esce in luce in Trento il Martedì, Giovedì e Sabato. Prezzo d'associazione per un anno 6 fl. 50 sdi., per un Semestre 3 fl. 60 sdi., e per un trimestre 2 fl., con spedizione postale: un anno 8 fl., un Semestre 4 fl. 30 sdi., un trimestre 2 fl. 30 sdi. Editore e compilatore G. Pattis.

450. Echo, ein, aus Ungarn, auf den Petitionsbeschluß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien vom 7. Februar 1865. Staatswirthschaftliche Reflexionen ungarischer Landwirthhe. gr. 8. (41 S.) Wien, Gerold in Comm. 30 fr.

451. Ehrenfeld, Dr. Leopold Alexander, Lexicon über österreichisches Handels- und Gewerberecht als Hilfsbuch im Gebiete der gesammten österreichischen Gesetzgebung für Handel und Gewerbe zur schnellen Auffindung einzelner Bestimmungen derselben, mit Inbegriff des neuen mit 1. Juli 1863 wirksamen Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Privilegien-, Marken- und Musterchutzgesetzes, der Börsenordnung und des neuen Gesetzes über das Ausgleichsverfahren; nebst einem Anhang, welcher die Bauordnung, die Dienstbotenordnung, die Eisenbahnbetriebsordnung, die Marktordnung und die Mühlenordnung enthält, für das praktische Bedürfniß des Handels- und Gewerbestandes, der Handels- und Gewerbekammern, der Handelsrichter und Gewerbebehörden, der Advocaten, Notare, öffentlichen Agenten und Senfalen. (1863.) gr. 8. (XXV und 492 S.) Prag, Merck's Verlag. 2 fl.

452. Elementarz poswiecony fabrykantom opinii. Zeszyt wstepny zawierajacy I. Demokracya. II. Arystokracya. III. Rozbiór. IV. Zaloba. (Fibel, gewidmet den Fabrikanten der öffentlichen Meinung. Einleitendes Heft, enthaltend I. die Demokratie, II. die Aristokratie, III. die Theilung, IV. die Trauer.) Lwów, Wild kom.; 8. (31 str.) 40 fr.

453. Elvert, Christian, Ritter d', Die Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen. (Aus dem 14. Bde. der Schriften der histor.-statist. Section besonders abgedruckt.) Ver. 8. (266 S.) Brünn, Nitsch in Comm. 1 fl. 50 fr.

454. Emmert, Dr. C., Der Criminalproceß Demme-Trompff vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus dargestellt. gr. 8. 1866. (IV und 307 S.) Wien, Braumüller. 2 fl. 50 fr.

455. Eötvös, Josef Freiherr v., Die Nationalitätenfrage. Aus dem ungar. Manuscripte übersetzt von Dr. Max Falk. gr. 8. (X und 192 S.) Pest, Ráth. 1 fl. 60 fr.

456. Ergänzungsheft, siebentes, zu den Berufungen im Reichs-Gesetzblatte. Jahrg. 1864. 4. (1864.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 16 fr.

457. Ferrato, Prof. Pietro, Trattato sopra l'ufficio del Podestà. (Scrittura in edita del buon secolo.) 8. Nello stesso luogo.

458. Fröbel, Julius, Oesterreich und der Freihandel. gr. 8. (77 S.) Wien, Braumüller. 70 fr.

459. Fügler von Rechtborn, Dr. Max. Eduard, Der Beweis durch Eide im Civilproceß nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis-theorie, mit Erläuterungen der diesfälligen Bestimmungen der Gerichtsordnungen Oesterreichs dargestellt. 8. (VIII und 170 S.) Wien, Lechner. 1 fl. 80 fr.

460. Fügler von Rechtborn, Dr. Max. Eduard, Systematische Darstellung der Rechtswirkungen der Einträge in die öffentlichen Bücher nach den Grundsätzen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. gr. 8. (XII und 257 S.) Ebend. 2 fl. 60 fr.

461. Gauč, Vilém, kand. vešk. práv, Jednací rad a stručný vyklad pusobnosti okresních zastupitelstev v království Českém. (Gauč, Wilh., Geschäfts-Ordnung und Erklärung des Wirkungsbereiches der Bez.-Vertretung im Königreiche Böhmen.) V Praze, Grégr; v 12. (64 str.) 30 kr.

462. Gauč, Vilém, kand. vešk. práv, Stručná statistika země obyvatelstva království Českého s ohledem na prvotní výrobu, průmysl, národnost a náboženství. S tabulkami statistickými. Dle nejlepších pramenů. (Gauč, Wilh., Kurze Land- und Bevölkerungs-Statistik im Königreiche Böhmen.) V Praze 1866, Greg. ; v. S. (44 str.)

463. Gauč, Vilém, kand. vešk. práv, Stručný vyklad pod staty hypoteční banky království českého a krátké poučení s příklady a vzorky (formulari) o požadavcích k dosažení zápujčky na pozemky a domy. (Gauč, Wilh., Kurze Erläuterung über das Wesen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.) V Praze, Mercy (sklad); 8. (76 str.) 60 kr.

464. Gauč, Wilhelm, Geschäftsordnung und kurze Erklärung der Thätigkeit der Bezirksvertretung. 12. (72 S.) Prag, Dr. E. Greg. 30 fr.

465. Gauč, Wilhelm, Kurze Erläuterung über das Wesen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen und kurze Belehrung nebst Beispielen und Formularien über die Erfordernisse zur Erwirkung von Darlehen auf Gründe und Häuser. 8. (80 S.) Prag, H. Merch's Verlag. 60 fr.

466. Gemeinde-Zeitung 1865. 4. Jahrg. Für die Redaction verantwortlich: Stefan A. Worell. 52 Nummern gr. 4. (à 1 Bg. und Beilage.) Wien, Pfantsch. 4 fl. 80 kr., mit Postversendung 5 fl. 70 kr.

467. Gerichts-Zeitung, allg. österr. Verantwortliche Redacteurs: Dr. J. Glaser, Dr. M. v. Stubenrauch. 16. Jahrgang. 1865. 105 Nummern gr. 4. (à $\frac{1}{2}$ —1 Bg.) Wien, Manz. 6 fl. Mit Postversendung 7 fl.

468. Gesetzartikel für Siebenbürgen in deutscher, ungarischer und romanischer Sprache. Fol. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1. Gesetzartikel, betreffend die Feststellung des Voranschlages des siebenbürg. Landesconcurrentzfondes für das Jahr 1865. 6 kr.

2. — betreffend die Feststellung des Voranschlages des siebenbürg. Concurrentzfondes für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis letzten December 1864. 6 kr.

3. — betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre. 9 kr.

469. Gesetzartikel für Siebenbürgen des ungarischen Landtages 1847—1848. Mit einem Anhang: Die Sanction der Union von Ungarn und Siebenbürgen durch Ferdinand V. und das verantwortliche ungarische Ministerium. Nach der Original-Ausgabe übersetzt von Dr. Eduard Környei. 1861. 8. (132 S.) Pest, Lampel. 30 kr.

470. Glaser, Dr. Julius, Dr. Josef Unger und Josef von Walther, Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. 3. Bd. (Mit Gesamt-Register über die Bände 1—3.) 8. (589 S.) Ebend. 6 fl.

471. Grundbesitz, der land- und lehentäßliche, im Königreiche Böhmen. Statistische Tafeln, im Auftrage des Central-Comité für die land- und forstwissenschaftliche Statistik Böhmens, auf Grundlage amtlicher Quellen bearbeitet von Professor Dr. Eberhard Zonak. gr. 4. (123 S.) Prag, Credner in Comm. 6 fl.

472. Gunesch, Dr. Wilhelm, Das österreichische Wechselrecht. Zum Gebrauche in höheren Handelsschulen dargestellt. Mit einem Anhange, enthaltend: Die wichtigsten wechselgeschäftlichen Formulare, die österreichische Wechselordnung sammt allen Nachtrags-Gesetzen und das ungarische Wechselgesetz. 1866. gr. 8. (VI und 314 S.) Wien, Gerold. 2 fl. 60 kr.

473. Hamerle, Heinrich, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über Gesundheits-Polizei. 8. (274 S.) Wien, Ferd. Klemm in Comm. 1 fl. 50 kr.

474. Handbuch für das Herzogthum Kärnthén auf das Jahr 1865. 8. (256 S.) Klagenfurt, Kleinmayr. Cart. 1 fl. 50 kr.

